



03
2025

MIT TEILUNGS BLATT

THEMA

- 02** Schulbegleitungen nach SGB VIII in Bayern
- 06** Schulbegleitung als individuelle Assistenzleistung
- 12** Selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung

BERICHTE

- 21** Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen 2025
- 24** Zwei Jahre „In the Name of“: Ein Erinnerungszeichen für ehemalige Heimkinder in Bayern

INFO

- 27** Neufassung der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) und die Auswirkungen auf den Jugendschutz
- 29** Gastbeitrag: Weiterbildungsmöglichkeit des Instituts für Fort- und Weiterbildung
- 31** Neue Veröffentlichung: Abenteuer Weltanschauungen – Familie in Schieflage
- 32** Literaturempfehlung: Das SGB VIII in Bildern
- 34** Neues Fortbildungsprogramm 2025/2026 des ZBFS-BLJA
- 35** Personalia und Zu guter Letzt

SCHULBEGLEITUNGEN NACH SGB VIII IN BAYERN

EINE ANALYSE DES AKTUELLEN ZUSTANDS, DER URSAECHEN UND ZUKUNFTSWEISENDER LÖSUNGSANSÄTZE

In den letzten Jahren hat die Zahl der Schulbegleitungen in Bayern eine dramatische Steigerung erfahren. Eine gemeinsame Erhebung des Bayerischen Städtetags und Bayerischen Landkreistags über 96 Jugendämter verdeutlicht, dass die Fälle von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder von 2.755 im Jahr 2018 auf 6.842 im Jahr 2024 angestiegen sind. Parallel dazu schnellten die Ausgaben von 48,5 Millionen Euro auf über 133,5 Millionen Euro in die Höhe.¹

Die Bezirke als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung haben im Schuljahr 2023/2024 über das SGB IX insgesamt 5820 Schulbegleitungen mit einem Kostenvolumen von rund 118,3 Millionen Euro finanziert.



Abbildung 1: Anzahl an Schulbegleitungen nach SGB VIII in Bayern.



Abbildung 2: Ausgaben für Schulbegleitungen in Bayern nach SGB VIII nach Regierungsbezirken.

Diese Entwicklung verdeutlicht, dass Schulbegleitungen zentrales Element in der inklusiven Beschulung sind und die Bedarfe nach individueller Förderung im Schulwesen weiterhin stetig steigen. Zugleich unterstreicht die Auswertung die finanziellen und strukturellen Herausforderungen, denen die bayerischen Landkreise gegenüberstehen. Besonders die Jugendämter stehen unter Druck, da sie die steigenden Kosten kaum noch verantworten können. Gleichzeitig müssen sie gemäß § 35a SGB VIII nach dem individuell festgestellten Hilfebedarf handeln. Die Unterstützungsleistungen des Jugendamts sind nicht als dauerhafte Lösung konzipiert. Umso wichtiger ist es, anhand der ermittelten Ursachen ganzheitliche Lösungen für die Teilhabe und Förderung von jungen Menschen im Bildungsbereich zu finden.

Ursachen für den Anstieg: Eine multiperspektivische Betrachtung

Ursachen im Überblick:

- ✓ Bildungspolitische Rahmenbedingungen
- ✓ Gesellschaftlicher Druck zur Inklusion und veränderte Familienstrukturen
- ✓ Verhaltensauffälligkeiten, psychische Gesundheitsprobleme (evtl. Auswirkungen der Corona-Pandemie) sowie Heterogenität der Schulklassen
- ✓ Verbesserung der Diagnose von Behinderungen und erhöhte Akzeptanz
- ✓ Erhöhte institutionelle Sensibilisierung

Die Umsetzung inklusiver Bildung, wie sie im Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert wird, hat einen signifikanten Einfluss auf die Struktur des Bildungssystems. Der Druck, jeder Schülerin und jedem Schüler in Regelschulen gerecht zu werden, hat die Nachfrage nach individuellen Unterstützungsmaßnahmen wie Schulbegleitungen deutlich erhöht. Inklusion wird als DER Stan-

¹ Sechs Städte und Landkreise konnten nur unvollständige Daten übermitteln, so dass die tatsächlichen Gesamtzahlen noch etwas höher liegen werden.

dard angesehen, doch die flächendeckende praktische Umsetzung scheitert oft an personellen und strukturellen Ressourcen.



Abbildung 3: Schulbegleitung nach Schularten (gesamt Bayern).

Die Jugendamtspraxis schildert immer häufiger, dass die Beschulung eines Kindes vom Einsatz einer Schulbegleitung – sogar schon ab der 1. Klasse – abhängig gemacht werde.

Es ist nicht nur der Einfluss bildungspolitischer Rahmenbedingungen, sondern auch ein Wandel in der Gesellschaft und in familiären Strukturen, der den Bedarf an Schulbegleitungen erhöht hat. Kinder stehen verstärkt vor komplexen sozialen und emotionalen Herausforderungen, bedingt durch familiäre Umstände, gesellschaftliche Entwicklungen oder individuelle Lebenslagen. Diese Faktoren tragen zu verhaltensauffälligen Mustern bei, die Eltern oft überfordern.

Die Corona-Pandemie hat langfristige psychische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche verschärft, der pandemiebedingte Unterrichtsausfall verstärkte den Bedarf an personalisierter Unterstützung. Die zunehmende Diversität in den Klassen erhöht den Druck auf das pädagogische Personal, zusätzliche Unterstützung bereitzustellen. Der Ruf nach Schulbegleitungen für diejenigen, die mit dieser Heterogenität entwicklungsbedingt nicht umgehen können, wird dann lauter.

Schließlich hat sich der gesellschaftliche Umgang mit Entwicklungs- und Verhaltensstörungen gewandelt. Verbesserte Diagnosemöglichkeiten und eine erhöhte Akzeptanz solcher Diagnosen haben dazu geführt, dass mehr Kinder und Jugendliche gezielt unterstützt werden, was die Anzahl der Schulbegleitungen steigen lässt. Eltern erwarten

also von den Schulen und weiteren Unterstützungs-systemen maßgeschneiderte Lösungen zur Förderung der Bildung und Teilhabe ihrer Kinder.

Zukunftsweisende Lösungsansätze: Ein Paradigmenwechsel im Bildungssystem

Seit 2014 fordern die bayerischen Landkreise, dass die inhaltliche und finanzielle Verantwortung für ein inklusives Bildungssystem prioritär im Schulsystem liegen sollte.² Inklusive Bildung bedeutet, Barrieren abzubauen und gemeinsames Lernen für alle Kinder zu ermöglichen – nicht exkludierende Einzelbetreuung. Hierfür sind strukturelle Anpassungen des Bildungssystems notwendig. Das Bildungssystem muss sich den veränderten Bedingungen anpassen; Kinder können dies nicht allein bewerkstelligen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) informiert regelmäßig über das Portal „Inklusion und Schule“³ und über Berichte an den Landtag zu seinen Fortschritten eines „Bayerischen Wegs der Inklusion“. Bei rund 1,69 Millionen Schülerinnen und Schülern verteilt auf 6.200 Schulen, unterrichtet von rund 117.424 Lehrkräften (VZE)⁴, erscheinen viele der ergriffenen Maßnahmen in einem Flächenbundesland aber weiterhin nur als Einzelansätze (z. B. die 1.400 zusätzlichen Stellen für Inklusion (1.375 Lehrkräftestellen, 25 pädagogische Unterstützungskräfte)).

Eine der künftigen Prioritäten soll laut StMUK auf den „Inklusiven Regionen“ liegen. Ziel dieser Initiative ist die Vernetzung schulischer und außerschulischer Akteurinnen und Akteure in den Regionen, die Weiterentwicklung individuell passgenauer Formen eines gemeinsamen Unterrichts und abgestimmte Angebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Bildungsangebote vor Ort – von der Kita über die Schule bis hin zum Einstieg in Beruf oder Studium – sollen Schülerinnen und Schülern optimale Zukunftschancen eröffnen. Diese Initiativen sind theoretisch vielversprechend, doch derzeit nur auf wenige Regionen beschränkt.

² Der Bayerische Landkreistag hatte sich 2014 der Resolution des Bayerischen Bezirketags zum Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern an Regelschulen und Förderschulen vom 3. Juli 2014 angeschlossen.

³ <https://www.inklusion.schule.bayern.de/>

⁴ Vgl. Schriften des StMUK (Hrsg.) (2024): Bayerns Schulen in Zahlen 2023/2024. Reihe A, Bildungsstatistik, Heft 77. München.

Die Eingliederungshilfeträger streben einen Ausstieg aus der sich eskalierenden Spirale von Individualschulbegleitungen an. Der Bayerische Landkreistag plant, eine Positionierung mit Lösungsansätzen zu entwickeln. Kernelemente könnten sein:

Lösungsansätze im Überblick:

- ✓ Pooling von Schulbegleitungen, insbesondere an Förderschulen
- ✓ Weitere integrative Ansätze über Stütz- und Fördergruppen, Integrationshelferinnen und -helper, etc.
- ✓ Individuelle Förderpläne, multiprofessionelle Teams, regelmäßige Schulcoachings, flexible Unterrichtsmodelle mit Auszeiträumen, insbesondere an Regelschulen
- ✓ Mehr mobile sonderpädagogische Dienste an den Schulen
- ✓ Keine Schulbegleitungen in der 1. Klasse, sondern Gestaltung des Übergangs von frühkindlicher Förderung und Schule
- ✓ Mehr Sonderpädagogik in der allgemeinen Lehrerausbildung
- ✓ Mehr Einbindung der Eltern zur Überwindung des Individualanspruchs
- ✓ Stärkere gesetzliche Verankerung von Pooling in den Sozialgesetzbüchern, z. B. über eine Anpassung des Wunsch- und Wahlrechts

Optimierung durch Pooling von Schulbegleitungen

Das Pooling-Modell für Schulbegleitungen könnte Ressourcen effektiver nutzen und die Anzahl der individuell eingesetzten Begleitungen reduzieren. Schulbegleitungen wären hierbei nicht mehr fest einzelnen Schülerinnen und Schülern zugeordnet, sondern stünden einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern flexibel zur Verfügung. Stigmatisierungseffekte werden verringert. Dieses Modell ist insbesondere in Förderschulen von Vorteil, wo die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler variieren können.

Noch sind Pools von Schulbegleitungen die Ausnahme. Das liegt zum einen darin begründet, dass die Unterstützungsleistung der Schulbegleitung über § 35a SGB VIII als Individualanspruch ausgestaltet ist. Zwar gibt es seit dem 1. Januar 2020 einen Verweis auf § 112 Abs. 4 SGB IX und damit die Möglichkeit der „gemeinsamen“ Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Aber gemäß dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten und den entsprechenden Formulierungen von medizini-

schen Gutachten wird der Anspruch aus § 35a SGB VIII bisher zumeist als Einzelanspruch durchgesetzt.

Zum anderen wurde in der Vergangenheit oft der nicht unerhebliche koordinierende Aufwand auf Seiten des Leistungserbringens und der Schule gescheut. Die Kosten des Koordinierungsaufwands sind nicht zu unterschätzen; insgesamt dürfte aber trotzdem eine Kostenreduzierung realisiert werden können.

Der Bayerische Bezirkstag hat am 13.03.2025 gemeinsame Empfehlungen zum Pooling von Schulbegleitungen an Förderschulen mit dem StMUK unterzeichnet. Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beim Bayerischen Landkreistag hat in seiner Sitzung vom 24.03.2025 diese Entwicklung begrüßt und befürwortet die Erweiterung dieser Empfehlungen auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als einen ersten Schritt in Richtung einer echten schulischen Inklusion. Das Pooling birgt erhebliche Potenziale für die individuelle Förderung, die Entlastung der Schulen und die Sicherung des Fachpersonals an Förderschulen. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine finanzielle Beteiligung des Freistaats Bayern. Diese ist leider in der Empfehlung bisher nicht geregelt.

Inklusionsförderung an Regelschulen: Differenzierte Ansätze im Vergleich zu Förderschulen

An Regelschulen dürfte die Umsetzung von Schulbegleiter-Pools angesichts der Schülerheterogenität schwieriger realisierbar als an Förderschulen sein. Dort sitzen nur selten mehrere Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter in einem Klassenzimmer, erst recht nicht an weiterführenden Schulen. Hier sind individuelle Förderpläne und ein multiprofessioneller Ansatz mit Lehrerinnen und Lehrern, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen entscheidend, um auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Flexible und adaptive Lehrmethoden können zudem helfen, um alle Schülerinnen und Schüler einzubinden. Und manchmal könnte auch nur ein Rückzugsort oder Auszeitraum helfen, um eine sensiblere Schülerin bzw. einen sensibleren Schüler zeitweise aufzufangen oder deeskalierend einzuwirken.

Überwindung des Individualanspruchs durch Einbindung der Eltern

Auch die Einbindung der Eltern in den inklusiven Bildungsprozess ist entscheidend, um von individuellen Schulbegleitungen wegzukommen. Klare Kommunikation und Informationsveranstaltungen können Eltern die Vorteile von Pooling- und Gruppenlösungen verdeutlichen. Bil-

dungskampagnen können helfen, die Vorzüge und Erfolge dieser Ansätze zu vermitteln.

Anpassung des Wunsch- und Wahlrechts in § 35a und § 112 SGB IX

Letztlich ist es notwendig, dass der Gesetzgeber das gemeinsame Erbringen inklusiver Unterstützungs- und Teilhabeleistungen als Standard festlegt. Nur wenn gleichwertige Bildungsziele nicht im Pool erreicht werden können, sollte der Einzelanspruch gewährt werden. Der Koalitionsvertrag des Bundes für die 21. Legislaturperiode scheint mit seiner Formulierung zur Öffnung der Sozialgesetzbücher von individuellen Leistungen hin zu pauschalierten und strukturierten Unterstützungsleistungen an Schulen genau in diese Richtung zu gehen.⁵

Ein vorläufiges Fazit

Die bayerischen Landkreise sollten immer wieder eine verstärkte Verantwortung des Freistaats Bayern bei der Entwicklung eines integrativen Bildungssystems einfordern. Der Bayerische Weg der Inklusion klingt an sich vielversprechend, muss aber wesentlich schneller und engagierter flächendeckend umgesetzt werden. Ansonsten bleiben die Eingliederungshilfeträger die Lückenbüßer und finanzieren auch dort Schulbegleitungen, wo echte schulische Teilhabe möglich wäre.

Aktuell bieten Pooling-Modelle für Schulbegleitungen sowie jegliche weitere Form der gemeinsamen Leistungserbringung die Chance, Stigmatisierungseffekte entgegenzuwirken und Ressourcen effizienter zu nutzen. Gezielte Informations- und Bildungsprogramme für Eltern sowie gesetzliche Anpassungen könnten helfen, die gemeinschaftliche Inanspruchnahme von Hilfeleistungen als Standard im Bildungssystem zu etablieren. Entscheidend wird das kooperierende Miteinander (Verzähnen) von den Verantwortlichen im Schul- und Jugendhilfebereich vor Ort sein.



SABINE
AHLERS-
REIMANN
(BAYERISCHER
LANDKREISTAG)

⁵ CDU, CSU, SPD (2025): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Verantwortung für Deutschland. 21. Legislaturperiode. Berlin. Zeile 3643 bis 3646.

EINGLIEDERUNGSHILFE

SCHULBEGLEITUNG ALS INDIVIDUELLE ASSISTENZLEISTUNG: GEEIGNETE MASSNAHME ZUR UNTERSTÜTZUNG SCHULISCHER INKLUSION?!

Ausgangssituation

Spätestens seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) wird die Inklusion von Kindern und Jugendlichen vielfach thematisiert. Auch in der Kinder- und Jugendhilfe wird seit mehreren Jahren unter verschiedenen Begriffen wie „Große Lösung“ oder auch „Inklusive Lösung“ um eine Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe gerungen.¹ Das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht diese Zusammenführung vor, allerdings vorbehaltlich dessen, dass nähere Regelungen über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren bis zum 01.01.2027 in einem weiteren Gesetz bestimmt werden.² Im September 2024 legte das damalige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen entsprechenden Referentenentwurf vor. Dieser konnte aber – aufgrund des Bruchs der letzten Regierung – das Gesetzgebungsverfahren nicht abschließend durchlaufen und unterliegt damit der Diskontinuität.³ Der Koalitionsvertrag der neuen bzw. aktuellen Bundesregierung greift die Thematik auf und postuliert, dass die Zielsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch eine weitere Reduzierung der Schnittstellen verfolgt werden soll.⁴

Unabhängig von den gesetzgeberischen Entwicklungen steigen seit mehreren Jahren die Fallzahlen gewährter Eingliederungshilfen für junge Menschen mit Behinderung. Dies betrifft sowohl die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) als auch dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dabei steigen insbesondere die Hilfen zur Teilhabe an Bildung bzw. die Hilfen, die in der Schule erbracht werden.⁵ Eine Erhebung des Bayerischen Städetags und des Bayerischen Landkreistags bei den 96 bayerischen Jugendämtern bestätigt diesen Anstieg und verdeutlicht einerseits die zentrale Bedeutung von Schulbegleitungen für eine inklusive Be- schulung und andererseits, dass der Bedarf an individueller Förderung innerhalb des Schulsystems gestiegen ist.⁶

Dabei kann in Frage gestellt werden, ob Schulbegleitungen als Individualmaßnahmen tatsächlich inklusiv wirken oder ob sie nicht eher dazu beitragen, bestehende Strukturen zu verstetigen und damit ggf. einen exkludierenden Charakter haben.⁷

Der Bayerische Bezirkstag kam bereits 2014 zu der Erkenntnis, dass Schulbegleitungen unter Umständen auch stigmatisierend wirken können und forderte, dass statt der individuellen Förderung durch eine schulfremde Person, vielmehr die Strukturen innerhalb des Schulsystems, ins-

¹ Vgl. Hopmann, Benedikt (2021): Vergewisserungen zum Inklusionsbegriff. In: Hollweg, Carolyn; Kieslinger, Daniel (Hrsg.). Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg: Lambertus, S. 23-44.

² Vgl. § 108 SGB VIII

³ Vgl. DJuF (o. A.) Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz (IKJHG) – Regierungsentwurf. o. A. Abrufbar unter: <https://is.gd/1Q7g1i>; letzter Zugriff: 04.05.2025.

⁴ Vgl. CDU, CSU, SPD (2025): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Verantwortung für Deutschland. 21. Legislaturperiode. Berlin. Abrufbar unter: <https://is.gd/k6pc4s>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

⁵ Vgl. Röhm, Ines; Froncek, Benjamin (2024): Zusätzliche Hürden auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – auffällige Länderdisparitäten bei den Eingliederungshilfen gem. SGB IX. In: KomDat 02/2024. Abrufbar unter: <https://is.gd/Qxxnio>; letzter Zugriff: 08.07.2025; Tabel, Agathe; Fendrich, Sandra (2024): Werden „35a-Hilfen“ immer mehr zu schulischen Hilfen? Eine Analyse zum Jahr 2022. In: KomDat 01/2024. Abrufbar unter: <https://is.gd/kK7Zld>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

⁶ Vgl. Ahlers-Reimann, Sabine (2025): Schulbegleitungen nach SGB VIII in Bayern – Eine Analyse des aktuellen Zustands, der Ursachen und zukunftsweisender Lösungsansätze. In: Landkreistag Kompakt. Ausgabe Nr. 2/2025. S. 18-22. München. Abrufbar unter: <https://is.gd/QjUYnQ>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

⁷ Vgl. Hopmann, Benedikt (2021): Vergewisserungen zum Inklusionsbegriff. In: Hollweg, Carolyn; Kieslinger, Daniel (Hrsg.). Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg: Lambertus, S. 23-44.

besondere die finanziellen und personellen Defizite, an die Bedarfe der jungen Menschen angepasst werden sollen.⁸ Der Bayerische Landkreistag griff dies jüngst wieder auf und formulierte: „Inklusive Bildung bedeutet, Barrieren abzubauen und gemeinsames Lernen für alle Kinder zu ermöglichen – nicht exkludierende Einzelbetreuung. Hierfür sind strukturelle Anpassungen des Bildungssystems notwendig. Das Bildungssystem muss sich den veränderten Bedingungen anpassen; Kinder können dies nicht allein bewerkstelligen.“⁹

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundlegende rechtliche Rahmenbedingungen für eine inklusive Gesellschaft sowie ein inklusives Sozialleistungssystem schafft die 2009 ratifizierte VN-BRK. Demnach sollen alle staatlichen Institutionen und Maßnahmen so konzipiert sein, dass exkludierende Strukturen vermieden werden. Dabei müssen alle staatlichen Maßnahmen so ausgerichtet werden, dass Exklusion nicht akzeptiert wird. Auch vor Inkrafttreten des KJSG hatte das SGB VIII bereits inklusive Grundzüge, allerdings sah der Bundesgesetzgeber – auch vor dem Hintergrund der VN-BRK – die Notwendigkeit die spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung stärker innerhalb des SGB VIII zu berücksichtigen.¹⁰ Auch wenn die Gesetzesbegründung nicht eindeutig auf die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) verweist, so weisen doch Begrifflichkeiten wie Interaktion oder auch Lebensbereiche darauf hin, dass der Begriff der Teilhabe im SGB VIII sich weiterhin auf die Differenzdimension Behinderung/Nicht-Behinderung beschränkt.¹¹ Demnach werden in der Kinder- und Jugendhilfe unter Inklusion vorrangig – wenn auch nicht ausschließlich – die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und damit die Steuerung und Gewährung von Hilfen für junge Menschen mit Behinderung durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verstanden. Dabei wird langfristig entscheidend sein, inwiefern die Träger

der Kinder- und Jugendhilfe in der Lage sind, den Auftrag, die Lebenswirklichkeit von jungen Menschen teilhabeorientiert zu gestalten (vgl. § 1 Abs. 3 S. 2 SGB VIII), umzusetzen, so dass alle jungen Menschen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können und einen gleichberechtigten Zugang zu Betreuung, Erziehung und Bildung haben.¹²

Schulbegleitung als individuelle Assistenzleistungen

Nach derzeitiger Rechtslage wird die Schulbegleitung als Leistung der Eingliederungshilfe, insbesondere im Sinne der Leistung zur Teilhabe an Bildung, für Kinder und Jugendliche mit

- (drohender) seelischer Behinderung gem. § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 SGB IX durch die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe,
- körperlichen, geistigen Behinderungen sowie Mehrfach- und/oder Sinnesbehinderung gem. § 112 SGB IX durch die Träger der Eingliederungshilfe gewährt.¹³

Dabei sind Eingliederungshilfen – sowohl über die Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch über die Träger der Eingliederungshilfe – Maßnahmen des Schul- bzw. Kultussystems gegenüber nachrangig.¹⁴

Die Gewährungspraktiken zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe unterscheiden sich: Einerseits haben junge Menschen mit körperlicher, geistiger Behinderung sowie Mehrfach- und/oder Sinnesbehinderung gem. § 99 SGB IX einen Anspruch auf Eingliederungshilfen, wenn sie (wesentlich) in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind. Dabei erfolgt die Entscheidung durch die Träger der Eingliederungshilfe auf Grundlage medizinischer Gutachten.

⁸ Vgl. Bezirk Oberbayern (o. A). Resolution des Bayerischen Bezirketags zum Einsatz von Schulbegleitern und Schulbegleiterinnen an Regel- und Förderschulen vom 3. Juli 2014. Abrufbar unter: <https://is.gd/qDyKxd>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

⁹ Vgl. Ahlers-Reimann, Sabine (2025): Schulbegleitungen nach SGB VIII in Bayern – Eine Analyse des aktuellen Zustands, der Ursachen und zukunftsweisender Lösungsansätze. In: Landkreistag Kompakt. Ausgabe Nr. 2/2025. S. 18-22. München.

¹⁰ Vgl. Deutscher Bundestag (2021): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Drucksache 19/26107. Berlin. Abrufbar unter: <https://is.gd/9AfuUK>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

¹¹ Vgl. Hopmann, Benedikt (2021): Vergewisserungen zum Inklusionsbegriff. In: Hollweg, Carolyn; Kieslinger, Daniel (Hrsg.). Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg: Lambertus, S. 23-44.

¹² Vgl. Bundesjugendkuratorium (2024): Fachliche Koordinaten einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Impulse für die Fachdiskussion. München. Abrufbar unter: <https://is.gd/7bNRDe>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

¹³ Vgl. Deutscher Verein (2021) (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Berlin. Abrufbar unter: <https://is.gd/PBFjkl>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

¹⁴ Vgl. § 10 SGB VIII und § 91 SGB IX

Junge Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen dagegen haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mindestens sechs Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und dadurch ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist. Die Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung und die abschließende Entscheidung über die Hilfegewährung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erfolgt – bei vorliegender fachärztlich/gutachtlicher Stellungnahme¹⁵ – durch die Fachkräfte der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Einigkeit besteht dahingehend, dass das Ziel der Hilfegewährung die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, hier insbesondere an schulischer Bildung und sozialer Teilhabe im Rahmen des Schulbesuchs, darstellt.¹⁶

Die Aufgaben einer Schulbegleitung lassen sich bei aller Diversität der Bedarfe der jungen Menschen in drei Aufgabenbereiche gliedern, die unterschiedliche Maßnahmen und Methoden nach sich ziehen:

- Den Unterricht (bzw. bei älteren Schülerinnen und Schülern auch Praktika),
- die Pausenzeiten, aber auch Schulausflüge und -veranstaltungen sowie
- alle Maßnahmen in Kooperation bzw. Austausch mit den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten, der Schule, den Kostenträgern und Leistungserbringern.¹⁷

Die Wissensvermittlung im Rahmen des Unterrichts ist dabei aber durchgehend Aufgabe der Lehrkraft; die Schulbegleitung kann hier ausschließlich strukturierend und anleitend tätig werden.¹⁸ Einzelne junge Menschen haben über die Schulbegleitung hinaus zudem Bedarf an einer Schulwegbegleitung¹⁹, wobei das Ziel hier langfristig die Verselbstständigung sein sollte, so dass der junge Mensch den Schulweg perspektivisch alleine bewältigen kann.

Die Frage, ob die Schulbegleitungen eine grundlegende Qualifikation mitbringen sollten, ergibt sich aus der Frage der anfallenden Aufgaben und Tätigkeiten.²⁰ Im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. Teil 2 SGB IX, d. h. u. a. bei jungen Menschen mit körperlichen Behinderungen dürften eher pflegerische Leistungen bzw. auch unterstützende Tätigkeiten erforderlich sein, die ggf. entsprechender medizinischer bzw. pflegerischer Qualifikation bedürfen. Bei jungen Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen dagegen werden eher anleitende, strukturierende bzw. in sozialen Situationen moderierende Tätigkeiten anfallen, die einer pädagogischen Qualifikation bedürfen.²¹ Entscheidungsleitend ist hierbei aber immer der Unterstützungsbedarf im Einzelfall, d. h., es muss im Rahmen der Bedarfsermittlung, Planung und Steuerung gemeinsam mit dem jungen Menschen und dessen Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten der individuelle Bedarf ermittelt werden sowie im Rahmen der Hilfe- bzw. Gesamtplanung gem. § 36 SGB VIII bzw. § 117 SGB IX erarbeitet werden, welche Unterstützungsmaßnahmen geeignet und notwendig sind, um (drohende) Teilhabebeeinträchtigungen abzumildern, entgegenzuwirken bzw. zu beseitigen.²² Dabei muss das Ergebnis dieser Bedarfsermittlung nicht zwangsläufig sein, dass die beantragte Schulbegleitung auch die geeignete und notwendige Hilfeform darstellt, um bestehenden bzw. drohenden Teilhabebeeinträchtigungen zu begegnen.

Zwischenfazit

Inklusive Bildung – wie in Art. 24 VN-BRK gefordert – wird zwar seit mehreren Jahren im Kultusbereich diskutiert und die Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung scheint als Standard zu gelten, aber wenn – wie es aus Jugendämtern berichtet wird – die Einschulung eines Kindes an die Bedingung der Gewährung einer Schulbegleitung geknüpft wird, dann dürfte das System Schule

¹⁵ Vgl. § 35a Abs. 1a SGB VIII

¹⁶ Vgl. Deutscher Verein (2021) (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Berlin.

¹⁷ Vgl. Brölitz, Harald (2012): Schulbegleitung als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.). Mitteilungsblatt Nr. 3-4 2012. München. Abrufbar unter: <https://is.gd/8RA1b2>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ In Bezug auf die Kostenübernahme der Schülerbeförderung sind die Vorschriften der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) vorrangig.

²⁰ Vgl. Dworschak, Wolfgang; Markowitz, Reinhard (o. A.): Professionalisierung von Schulbegleitung in der inklusiven Schule Ausgangsbedingungen und Qualifizierungscurriculum. Abrufbar unter: <https://is.gd/NdkXK>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

²¹ Vgl. ebd.

²² Vgl. Deutscher Verein (2021) (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Berlin.

nicht als inklusiv zu bezeichnen sein.²³ Dabei können in verschiedenen Bereichen, u. a. in Bezug auf die Qualität der Bildung, aber auch in Bezug auf die soziale Integration des jungen Menschen in die Klassengemeinschaft, Effekte wahrgenommen werden, die einer inkludierenden Wirkung der Schulbegleitung widersprechen.²⁴ Einzig, dass durch die Schulbegleitung der Weg in das Regelschulsystem eröffnet wird, kann als inklusiver Faktor verstanden werden.²⁵ „Diese Praxis widerspricht fundamental dem inklusiven Gedanken, der doch u. a. im barrierefreien Umgang der Regelinstitutionen mit der Unterschiedlichkeit und der Vielfalt von Menschen eine Selbstverständlichkeit und in der einzelnen Person eben keinen zu definierenden Problemfall sieht!“²⁶ In Anbetracht dessen kann es nicht das Ziel einer zukünftigen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sein, weiterhin auf Grundlage von Einzeldiagnosen individuelle Assistenzleistungen zu gewähren und damit gegenläufig zur Intention von Inklusion zu agieren.²⁷

Doch durch welche alternativen Maßnahmen kann die Kinder- und Jugendhilfe schulische Teilhabe fördern?

Die Frage, die sich daran anschließend stellt: Mit welchen Maßnahmen, die dem inklusiven Gedanken entsprechen, können die Träger der Kinder- und Jugendhilfe die schulische Teilhabe von jungen Menschen fördern? Zurücklehnen und die Aufgabe allein in schulische Hände zu legen, scheint nicht der richtige Ansatz zu sein, ansonsten wären beispielsweise aus der im Jahr 2014 vom Bayerischen Bezirkstag gestarteten Resolution²⁸ mittlerweile Konsequenzen gefolgt. Zumal die jungen Menschen mit Behinderung – neben dem Anspruch auf schulische Bildung und Teilhabe aus der VN-BRK – gegenüber den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen haben.

Eine Lösung könnten sog. Poollösungen darstellen, bei denen eine Schulbegleitung für mehrere junge Menschen und deren Teilhabebedarfe verantwortlich ist. Dabei handelt es sich immer noch um eine individuelle Hilfegewährung, die aber – gegenüber einer individuellen Assistenzleistung für einen einzelnen jungen Menschen – den Vorteil hat, dass eine Schulbegleitung für mehrere junge Menschen zuständig ist, so dass sich nicht zwangsläufig eine 1:1-Situation ergibt.²⁹ Das sog. Pooling von Leistungen, d. h. die Erbringung von Hilfe für mehrere junge Menschen gemeinsam findet seine rechtliche Grundlage in § 35a SGB VIII i. V. m. § 112 Abs. 4 SGB IX. Dabei erfolgt die Hilfegewährung beim „Pooling“ immer noch auf der Grundlage individueller Bedarfsermittlung, Planung und Steuerung der Hilfe.³⁰ „Poolen“ könnte beispielsweise bedeuten, dass

- mehrere leistungsberechtigte junge Menschen innerhalb eines Klassenverbunds Unterstützung/Assistenz durch eine Schulbegleitung erhalten mit dem Ziel, dass durchgängig eine weitere erwachsene Person im Klassenraum tätig ist;
- mehrere leistungsberechtigte junge Menschen einer Schule Unterstützung durch eine Schulbegleitung erhalten, mit dem Ziel, die Leistung bedarfsgerecht, d. h. für einzelne Schulstunden eines jungen Menschen, zu gewähren und gleichzeitig die zu Verfügung stehende Arbeitszeit der Fachkraft bestmöglich, d. h. ohne Leerlauf, zu nutzen.

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung ist gemeinsam mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten einzuschätzen, ob der Hilfebedarf des jungen Menschen in Bezug auf die Teilhabe an Bildung bzw. soziale Teilhabe durch die gemeinsame Erbringung der Leistung gedeckt werden kann. Sollte dies der Fall sein, kann die

²³ Vgl. Ahlers-Reimann, Sabine (2025): Schulbegleitungen nach SGB VIII in Bayern – Eine Analyse des aktuellen Zustands, der Ursachen und zukunftsweisender Lösungsansätze. In: Landkreistag Kompakt. Ausgabe Nr. 2/2025. S. 18-22. München.

²⁴ Vgl. Lübeck, Anika (2019): Schulbegleitung im Rollenprekarat. Zur Unmöglichkeit der „Rolle Schulbegleitung“ in der inklusiven Schule. Wiesbaden: Springer VS.

²⁵ Vgl. ebd.

²⁶ Röder, Markus (2021): Kommunale Herausforderungen für eine inklusive Jugendhilfe am Ort der Schule. In: AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. & Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (Hrsg.) Handbuch schulische Teilhabe. Praxisansätze und Gestaltungsanforderungen zum Einsatz von Schulbegleitungen im Rahmen des Praxisforschungsprojektes. Hannover: o. A., S. 146-162.

²⁷ Vgl. ebd.

²⁸ Vgl. Bezirk Oberbayern (o. A). Resolution des Bayerischen Bezirkstags zum Einsatz von Schulbegleitern und Schulbegleiterinnen an Regel- und Förderschulen vom 3. Juli 2014.

²⁹ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2020) (Hrsg.): 35 Fragen zur Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. München. Abrufbar unter: <https://is.gd/GXCvPT>; letzter Zugriff: 08.07.2025.

³⁰ Vgl. Deutscher Verein (2021) (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Berlin.

gemeinsame Leistungserbringung auch gegen den Willen der Leistungsberechtigten bzw. deren gesetzlichen Vertretungen erfolgen.³¹ Essenziell erscheint es allerdings, die Personensorgeberechtigten als gesetzliche Vertretungen ihres Kindes im Vorfeld durch Beratung und Information mitzunehmen und diese von den Vorteilen einer gemeinsamen Leistungserbringung zu überzeugen, da diese häufig Ängste haben, dass den Bedarfen ihres Kindes nur mit einer 1:1-Betreuung gerecht werden kann.³² Aber was spricht konkret für die gemeinsame Leistungserbringung? Zum einen wird damit verhindert, dass – gerade in Klassen, in denen mehrere junge Menschen einen zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben, – unverhältnismäßig viele Erwachsene tätig sind, deren Anwesenheit sich potenziell auf das soziale Miteinander der jungen Menschen, aber auch auf das Unterrichtsgeschehen auswirken kann.³³ Gleichzeitig kann sich eine 1:1-Betreuung negativ auf die Integration in die Klassengemeinschaft auswirken bzw. zu Stigmatisierung führen sowie durch die mögliche Abhängigkeitsverhältnis zwischen Schulbegleitung und jungem Menschen dessen Verselbstständigung verhindern.³⁴

Neben dem „Pooling“ von Schulbegleitungen als Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII besteht für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, an der Schule zusätzliche pädagogische Fachkräfte vorzuhalten, um den Bedarfen einzelner junger Menschen niedrigschwellig – ohne Hilfeplanung und Steuerung des Jugendamtes – zu begegnen (vgl. § 13 SGB VIII). Mit Organisation und Vorhaltung der Fachkräfte werden häufig Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe beauftragt.³⁵ Dem individuellen Unterstützungsbedarf würde – analog eines ganzheitlichen Inklusionsverständnisses – unabhängig von bestimmten Differenzmerkmalen sowie ohne Stigmatisierung und erforderliche Antragstellung gerecht werden.³⁶ Der individuelle Rechtsanspruch auf eine

Schulbegleitung würde bei dieser Form der Unterstützung – häufig infrastrukturelles Poolmodell genannt – allerdings bestehen bleiben.³⁷ Diese zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte könnten – je nach Konzeption und Vereinbarung zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und ggf. der Schule – eigenständig bzw. anhand definierter Kriterien entscheiden, welche jungen Menschen Unterstützung erhalten, und dies unabhängig vom Bestehen bzw. Drohen einer Behinderung bzw. ggf. vorliegenden fachärztlichen/gutachtlichen Stellungnahmen gem. § 35a SGB VIII.³⁸ Bei dieser Variante dürfte es sich um die Lösung handeln, die am ehesten die Idee von Inklusion erfüllt, da diese am System ansetzt, dieses verändert und nicht am einzelnen jungen Menschen und dessen Bedarf. Auch bei dieser Form der Unterstützung ist eine verständliche, nachvollziehbare und wahrnehmbare Beratung der jungen Menschen und ihrer Personensorgeberechtigten essenziell. Als vorteilhaft zu erachten dürfte sein, dass die Unterstützung des jungen Menschen unbürokratisch erfolgt und nicht zwangsläufig einer vorgesetzten Diagnostik bedarf, so dass eine niedrigschwellige Unterstützung möglich ist.³⁹ Dadurch, dass potenziell alle jungen Menschen durch die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte profitieren können und die 1:1-Begleitung entfällt, kann die soziale Integration innerhalb der Klasse erleichtert werden.⁴⁰ Da diese Fachkräfte Teil des Schulsystems sind, können zudem eher Teamstrukturen zwischen Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften entstehen.⁴¹ Als positiver Nebeneffekt – zumindest für die kommunalen Haushalte – kann angenommen werden, dass dieses infrastrukturelle Poolmodell sich langfristig kostensparend auswirkt, da einerseits – aufgrund des nicht erforderlichen Antragsverfahrens – der Verwaltungsaufwand entfällt und andererseits frühzeitig auf Bedarfe der jungen Menschen reagiert werden kann, so dass unter Umständen längere Hilfeverläufe vermieden werden. Zudem müssen die fallunabhängig eingesetzten

³¹ Vgl. FK SGB VIII/von Boetticher § 35a Rn 80

³² Vgl. Deutscher Verein (2021) (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Berlin.

³³ Vgl. ebd.

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Vgl. Schönecker, Lydia (2016): Schulbegleitung als Hilfe zur Teilhabe an angemessener Schulbildung für junge Menschen mit Behinderung, Themengutachten TG-1192. In: Deutsches Institut für Jugend und Familie (DIfuF), Themengutachten, DJuF-Rechtsgutachten. Abrufbar unter <https://kjup-online.de>; letzter Zugriff 08.07.2025.

³⁶ Vgl. OVG Schleswig 5. Senat, Beschluss vom 3.September 2024, Az: 5 MB 7/24 – Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug) 1/2025, S. 29-32.

³⁷ Vgl. Deutscher Verein (2021) (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Berlin.

³⁸ Vgl. ebd.

³⁹ Vgl. ebd.

⁴⁰ Vgl. ebd.

⁴¹ Vgl. ebd.

pädagogischen Fachkräfte nicht um ihr Beschäftigungsverhältnis im Zuge einer Beendigung des Betreuungsverhältnisses bangen und können somit besser auf die Verselbstständigung des jungen Menschen hinarbeiten.⁴² Darüber hinaus lassen sich in Infrastrukturmodellen eher Vertretungs- und Krankheitsregelungen treffen, was sich wiederum positiv auf die Arbeitszufriedenheit der Fachkräfte auswirkt.⁴³

Ausblick

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe stehen mit den oben beschriebenen Maßnahmen Alternativen zur Verfügung, die die schulische und soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung fördern und die dem Anspruch von Inklusion gerechter werden als individuelle Assistenzleistungen. Zudem können die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe damit auf die wachsenden Fallzahlen an individuellen Schulbegleitungen und dem daraus resultierenden Kostendruck⁴⁴ reagieren. Gleichzeitig werden jedoch auch diese alternativen Maßnahmen – wie Poollösungen oder Infrastrukturmodelle – an Grenzen stoßen, beispielsweise, wenn im ländlichen Raum bzw. an kleineren allgemeinbildenden Schulen nur einzelne Kinder oder Jugendliche mit Behinderung auf Assistenzleistungen angewiesen sind.

Allerdings ist abschließend auch festzuhalten, dass, sobald die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe an Schule gewähren und damit die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ermöglichen, die Gewährung dieser Hilfen in nachrangiger Zuständigkeit erfolgt (vgl. § 10 Abs. 1 SGB VIII). Die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe übernehmen damit zunehmend, im Sinne einer Ausfallbürgschaft, die Gestaltung bzw. Unterstützung des Schulsystems, da dieses den Bedarfen der jungen Menschen nicht gerecht wird. Wünschenswert – auch für die jungen Menschen – und inklusiv wäre ein Schulsystem, das den heterogenen Bedarfen von jungen Menschen mit und ohne Behinderung gerecht wird, so dass Unterstützung durch individuelle Zusatzleistungen nur in Ausnahmefällen notwendig wäre.

MARIE
FINGERHUT

⁴² Vgl. Deutscher Verein (2021) (Hrsg.): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Berlin.

⁴³ Vgl. ebd.

⁴⁴ Vgl. Ahlers-Reimann, Sabine (2025): Schulbegleitungen nach SGB VIII in Bayern – Eine Analyse des aktuellen Zustands, der Ursachen und zukunftsweisender Lösungsansätze. In: Landkreistag Kompakt. Ausgabe Nr. 2/2025. München. S. 18-22.

NEUE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE JUGENDÄMTER¹

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 wurde vor allem mit dem § 4a SGB VIII, aber auch an anderen Stellen, ein neuer, zunächst etwas sperrig anmutender Begriff gesetzlich implementiert und zur Herausforderung vorrangig der Jugendämter: selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung. Der folgende Beitrag zielt erstens darauf ab, zu klären, was mit diesem Begriff gemeint ist, welche Intentionen der Gesetzgeber damit verbunden hat und was nun im KJSG in diesem Zusammenhang geregelt wurde. In einem zweiten Schritt wird der Versuch unternommen, in einer ersten Annäherung die gesetzlichen Vorgaben für die Praxis der Jugendämter zu konkretisieren. Soweit dies angesichts der Heterogenität in den Jugendamtsbezirken möglich ist, werden die aktuell nächsten Schritte beschrieben.

1. Der gesetzliche Auftrag

§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

- (1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.
- (2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

Weitergehende neue Regelungen zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung enthalten die §§ 71 Abs. 2 und 78 SGB VIII.

1.1. Das Anliegen des Gesetzgebers

Hintergrund der neuen Regelung war der politische Anspruch des Gesetzgebers, „mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“ zu ermöglichen: „Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 4). Genau in diesem Sinne heißt es in der Begründung des § 4a SGB VIII: „Noch mehr als bisher gilt es, die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe gleichberechtigt und konsequent an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als fester Bestandteil der freien Jugendhilfe können diese Beteiligung und die diesbezügliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ganz maßgeblich befördern. Die Tätigkeit nicht-staatlicher Organisationen und Initiativen (in Form von selbstorganisierten Zusammenschlüssen) wird vor Ort als besonders wirksam empfunden, insbesondere weil sie unmittelbar auf die Interessen Betroffener reagiert und nicht als von Fremdinteressen beeinflusst wahrgenommen wird“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 72).

¹ Bei dem vorliegenden Beitrag handelt es sich um eine verschriftlichte und inhaltlich erweiterte Version eines zusammen mit Claudia Flynn gehaltenen Vortrages auf der Bayerischen Jugendamtsleitungstagung (JALT) am 08.04.2025 in Nördlingen.

1.2. Was sind selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung?

Sieht man sich den Gesetzestext genauer an, so enthält dieser in Abs. 1 zunächst eine Legaldefinition, was mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen im Sinne des SGB VIII verstanden werden soll. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sind demnach nicht-staatliche freie Zusammenschlüsse von vorrangig Leistungsberechtigten und Leistungsempfängern gem. SGB VIII sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen. Ziel und Funktionen dieser Zusammenschlüsse soll es sein, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Einbezogen werden sollen schließlich Selbsthilfekontaktstellen.² Es handelt sich also um Organisationen mit bewährten Strukturen, benennbaren Mitgliedschaften, erkennbaren Funktionen und inhaltlichen Schwerpunkten bzw. Zielsetzungen. Ausdrücklich ausgeschlossen werden berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe, also z. B. Fach- und Berufsverbände.

Ergänzend wird festgelegt, dass „Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe“ Gegenstand der Regelung sind. Abgesehen davon, dass diese Ergänzung in einem Gesetzestext ein wenig überraschend ist – man erwartet sie eher in der Begründung –, bringt sie auf den ersten Blick eine gewisse Unschärfe mit. Liest man den Satz für sich, dann wären z. B. Auszubildendenvertretungen, Schülerinnen- und Schülervertretungen oder von jungen Menschen getragene Zusammenschlüsse im Kontext von Umwelt und Klima einzubeziehen. Dass diese Lesart naheliegt, belegen auch die Daten der ersten bundesweiten Studie zur Umsetzung des § 4a SGB VIII.³ Gefragt, mit wem die Jugendämter bereits im Zusammenhang mit dem § 4a SGB VIII zusammenarbeiten, wurden u. a. auch die Schülervertretung oder Kinder- und Jugendparlamente der Bezirksausschüsse oder

schulische Elternbeiräte genannt (vgl. AFET 2025, S. 26). Gegenüber dieser weitreichenden und folgenreichen Öffnung des Verständnisses von selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung ist es wichtig, auf den Kontext des Satzes zu verweisen. Es war Anliegen des Gesetzgebers, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Im Gesetz wird deshalb auch die Zielgruppe mit der Formulierung „insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen“ vergleichsweise klar umschrieben – auch wenn das Wörtchen „insbesondere“ signalisiert, dass im Folgenden keine abgeschlossene Aufzählung erfolgt. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch die Gesetzesbegründung: „Die Aktivitäten werden von den Betroffenen bzw. (ehemaligen) Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe bestimmt. Hierzu zählen Zusammenschlüsse etwa von jungen Menschen, von sogenannten „Careleavern“, von Eltern oder von Pflegeeltern, denen es darum geht, die Interessen der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Mitbestimmung in Einrichtungen und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder im Rahmen gesellschaftlichen Engagements im Gemeinwesen auf politischer Ebene zu vertreten oder sich in der Selbsthilfe zu engagieren“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 72). Der Fokus liegt also eindeutig auf der Kinder- und Jugendhilfe bzw. ihren aktuellen wie früheren Adressatinnen und Adressaten, den jeweils verantwortlichen Personensorgeberechtigten und in diesem Rahmen ehrenamtlich Engagierten.⁴

In der Praxis bedeutet dies, dass die Verantwortlichen im Einzelfall entscheiden müssen, ob der Schwerpunkt des Engagements im Rahmen der Selbstvertretung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe liegt oder nicht. In den meisten Fällen dürfte dies – positiv wie negativ – leicht zu entscheiden sein; in nicht wenigen Fällen ist aber mit einer Grauzone und entsprechendem Prüfungsbedarf zu

² Vgl. für Bayern: <https://www.seko-bayern.de/>

³ Die Erhebung wurde in Form einer Online-Befragung im Juli 2024, also ziemlich genau drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt. Federführend verantwortlich war der AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. Die Studie war als erste Bestandsaufnahme angelegt, um zu erfahren, „inwiefern der § 4a SGB VIII in Umsetzung ist und wie Jugendämter mit der Anforderung der Beteiligung von Selbstorganisierten [sic] Zusammenschlüssen zur Selbstvertretung umgehen“ (AFET 2025, S. 6). Aus Bayern waren 47 Jugendämter beteiligt (vgl. AFET 2025, S. 10).

⁴ Eine gegenteilige Rechtsauffassung vertritt A. Smessaert, wenn sie darauf hinweist, dass „die Interessenvertretung [...] sich nicht auf eines der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe beziehen oder hier ihren Ursprung haben [muss]. Der Wortlaut macht deutlich, dass auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse mit einem Anliegen im Rahmen des gesellschaftlichen Engagements erfasst werden (z. B. Fridays for Future, Eltern für einen autofreien Kiez). So greift das KJSG den anwaltlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe des § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII auf und stärkt die Selbstvertretung ihrer Adressatinnen und Adressaten über den eigenen Sozialleistungsbereich hinaus (Smessaert 2022, Rn. 31). Demgegenüber R. Seyboldt: „Dabei geht es nicht nur um Erfahrungen mit stationärer Kinder- und Jugendhilfe, sondern potenziell mit dem gesamten Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe“ (Seybold 2023, S. 1).“

rechnen – z. B. an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe⁵ und dem Gesundheitssystem, den Kinder- und Jugendparlamenten⁶ oder der Geflüchtetenarbeit⁷.

Zu Nachfragen könnte allerdings führen, dass der Gesetzgeber in seiner Begründung ausdrücklich darauf hinweist, dass „Jugendverbände [...] eine besondere Form selbstorganisierter Zusammenschlüsse in diesem Sinne [darstellen]“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 72). Das ist in der Sache zunächst zutreffend. Vor dem Hintergrund allerdings, dass in § 12 SGB VIII die Förderung der Jugendverbände ohnehin schon bundesgesetzlich geregelt ist und dass gem. Art. 18 des Bayerischen AGSG die Jugendverbände als stimmberechtigte (!) Mitglieder den örtlichen Jugendhilfeausschüssen angehören sollen, ergeben sich aus dem Hinweis in der Gesetzesbegründung in diesem Zusammenhang mit Blick auf die etablierten Jugendverbände keine weitergehenden Verpflichtungen. Etwas anders sieht es im Hinblick auf neu entstehende Gruppierungen aus (z. B. aus dem Bereich Migrantenselbstorganisationen), soweit diese nicht als Initiativen in den örtlichen Kreisjugendringen vertreten sind (vgl. Weitzmann 2022, § 4a SGB VIII, Rn. 5).

Eine besondere Herausforderung stellt allerdings die Vorgabe dar, dass nur Zusammenschlüsse adressiert sind, die „nicht nur vorübergehend“ existieren. Das ist eine wenig präzise Formulierung. Immerhin liefert die Gesetzesbegründung zumindest eine erste, wenn auch für die Praxis noch unzureichende Annäherung. Dort wird erst mal betont, dass der naheliegende Umkehrschluss, wenn es keine nur vorübergehenden Zusammenschlüsse sein sollen, also vorrangig auf Dauer gestellte Zusammenschlüsse gemeint sein könnten, nicht zutrifft: Die Formulierung „bedeutet nicht, dass die Zusammenschlüsse grundsätzlich auf unbestimmte Zeit bzw. auf Dauer angelegt sein müssen. Es können auch Zusammenschlüsse sein, die sich befristet im Hinblick auf ein konkretes Ziel oder einen bestimmten Zweck organisiert haben und sich nach dessen Erreichen wieder auflösen“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 72). Zugleich macht der Gesetzgeber deutlich, dass der geforderte nicht nur

vorübergehende Zeithorizont im Zusammenhang mit dem oben bereits angesprochenen Kriterium steht, dass es sich um Organisationen mit bewährten Strukturen, benennbaren Mitgliedschaften, erkennbaren Funktionen und inhaltlichen Schwerpunkten bzw. Zielsetzungen handeln sollte: „In Zusammenschau mit dem Kriterium der Organisation wird mit dem zeitlichen Aspekt jedoch klargestellt, dass sich die Vorschrift weder auf spontane Zusammenkünfte oder Initiativen noch auf Interessengruppen bezieht, die ohne ein [sic] festgelegte und nach außen erkennbare Organisation und vereinbarte bzw. abgestimmte Mitverantwortung zu bestimmten Themen im Gemeinwesen agieren“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 72).

Für die Jugendämter führt die vorliegende Regelung dazu, dass sie prüfen müssen, ob ein selbstorganisierter Zusammenschluss vor Ort den genannten Bedingungen entspricht. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass ein Eintrag beim Registergericht als Verein oder die Anerkennung durch das Finanzamt als gemeinnützig, folgt man dem Gesetz, keine Voraussetzungen darstellen. Hingegen können nachweisbare regelmäßige Treffen der Mitglieder, gemeinsame Aktionen und Initiativen, eine erkennbare interne Ausdifferenzierung von Funktionen und Aufgaben, transparente Verfahren der Entscheidungsfindung, eine regelmäßig gepflegte Website, eine den Zielsetzungen entsprechende Finanzgrundlage u. ä. hilfreiche Indikatoren für die Überprüfung darstellen (vgl. auch Weitzmann 2022, § 4a SGB VIII, Rn. 3).

1.3. Kooperation, Förderung, Anregung und beratende Mitgliedschaft

Die eigentlichen neuen Aufgaben für die öffentliche Jugendhilfe werden vorrangig in den Absätzen 2 und 3 des § 4a SGB VIII sowie § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 78 SGB VIII geregelt.

Der Absatz 2 formuliert dabei eine doppelte Kooperationsverpflichtung:

- Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet dabei einerseits mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen

⁵ Man vertritt sicherlich keine kühne These, wenn man darauf hinweist, dass das KJSG und damit auch der § 4a SGB VIII im engen Zusammenhang mit den Plänen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe stehen. Nach dem Scheitern des IKJHG im Winter 2024/2025 bleiben allerdings (vorläufig) die getrennten Zuständigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe einerseits und Eingliederungshilfe andererseits erhalten – mit dem fatalen Effekt, dass auch in Bezug auf die Selbstvertretungsorganisationen eigentlich an dieser Stelle unterschieden werden müsste. Mit Blick auf die gesetzlich geforderte inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort wäre allerdings im Einzelfall zu diskutieren, welche Spielräume eröffnet werden können, Selbstvertretungen vor allem junger Menschen und Eltern aus dem Bereich der Eingliederungshilfe zu unterstützen und zu beteiligen (z. B. im Rahmen einer AG gem. § 78 SGB VIII mit Schwerpunkt Inklusion).

⁶ Vgl. z. B. <https://is.gd/NbOMHG>

⁷ Vgl. z. B. <http://jogspace.net/>

zusammen.⁸ Insbesondere geht es dabei einerseits um die „Lösung von Problemen im Gemeinwesen“ – eine vergleichsweise offene Formulierung – oder „innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten“. Die Verwendung des Begriffes „insbesondere“ indiziert, dass es sich dabei um eine nicht abgeschlossene Aufzählung handelt, also auch andere Themen Gegenstand der Zusammenarbeit sein können. Selbstverständlich stellt sich sofort die Frage, welche Form von Zusammenarbeit hier gemeint ist. Bedauerlicherweise hilft die Gesetzesbegründung nicht weiter, denn diese konzentriert sich auf die zusammenfassende Beschreibung der Zwecksetzung der Regelung, enthält sich aber an dieser Stelle jeglicher weiteren Erläuterungen. Zugleich ist evident, dass Zusammenarbeit hier nicht im Sinne des zweiten Abschnittes des SGB VIII (§ 73 ff. SGB VIII) gemeint sein kann, denn diese bezieht sich erkennbar auf die freie Jugendhilfe und ihre subsidiäre Funktion.

- Auf der anderen Seite ist die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet, „auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen [den selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung] innerhalb der freien Jugendhilfe [hinzuwirken]“. Auch an dieser Stelle fehlen in der Gesetzesbegründung entsprechende Erläuterungen. Allerdings ist ein nicht unwesentlicher Teil dieser Verpflichtung mit den bekannten Vorgaben zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (vgl. z. B. § 9 Abs. 2 SGB VIII, § 45 SGB VIII) und z. B. zur Zusammenarbeit mit Elternbeiräten im Bereich Kindertagesbetreuung (vgl. Art. 14 und 14a BayKiBiG) bereits abgedeckt. Darüber hinaus sind die Jugendämter gehalten, nicht nur innerhalb der Einrichtungen in freier Trägerschaft auf die Zusammenarbeit mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung hinzuwirken, sondern auch in der Kooperation zwischen freien Trägern und selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung.

Angesichts der Offenheit, was in dem anstehenden Kontext mit Zusammenarbeit gemeint sein könnte (siehe dazu unten Abs. 2), empfiehlt es sich, diese Vorgaben auch mit Blick auf den Absatz 3 zu lesen, der in Form der Soll-Vorgabe die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet, „die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe

dieses Buches [anzuregen] und [zu] fördern“. Die Formulierung übernimmt dabei die Formulierungen (anregen und fördern), die aus den §§ 4 und 74 SGB VIII in Bezug auf die freien Träger vertraut sind. Förderung muss dabei nicht zwingend finanzielle Förderung bedeuten, schließt diese aber nicht aus, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. „Die konkreten Voraussetzungen einer Förderungsfinanzierung regelt § 74 SGB VIII“ (Deutscher Bundestag 2021a, S. 72). Anregung und Förderung bedeutet vor diesem Hintergrund vorrangig „das Bereitstellen einer hinreichenden Infrastruktur und Beratung, die der Verwirklichung der angestrebten Ziele dient und damit die Selbstorganisation stärkt“ (Weitzmann 2022, § 4a SGB VIII, Rn. 7).

Eine konkrete Form der Zusammenarbeit und Beteiligung sieht der § 71 Abs. 2 SGB VIII, demzufolge dem Jugendhilfeausschuss selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder angehören sollen. Die Vorgabe ist als Soll-Regelung ausgelegt. Damit betritt das Gesetz Neuland, denn bislang machte das SGB VIII keine Vorgaben, wer als beratende Mitglieder in die Jugendhilfeausschüsse berufen werden soll. Zugleich erweist sich die Formulierung des neuen Absatzes 2 als mehrdeutig, da sie einerseits als Pflicht gelesen werden kann, dass selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören sollen, was aber nicht heißt, dass alle im Jugendamtsbezirk vorhandenen selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung im Jugendhilfeausschuss vertreten sein müssen; andererseits kann sie auch in genau dem letztgenannten Sinne verstanden werden, was dazu führen würde, „dass nur in begründeten Ausnahmefällen von einer Heranziehung der betreffenden Organisationen abgesehen werden kann“ (Weitzmann/Schäfer 2022, § 71 SGB VIII, Rn. 8). Das dürfte absehbar in einer Reihe von Jugendamtsbezirken aufgrund der Größenordnungen zu Problemen in der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse führen. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, zu prüfen und zu klären, „ob und inwiefern Vertreter:innen ggf. mehrere Zusammenschlüsse vertreten können, da ähnliche Interessen ohne innere Konkurrenzen vertreten werden können“ (Weitzmann/Schäfer 2022, § 71 SGB VIII, Rn. 8; vgl. dazu auch unter Abs. 2.3).

⁸ Erlaubt seien zwei Anmerkungen am Rande: Erstens fehlt erstaunlicherweise an dieser Stelle die sonst übliche Vorgabe, dass es sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit handeln soll (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 SGB VIII). Und zweitens ist die Pflicht zur Kooperation als Muss-Regel ausgestaltet – im verblüffenden Gegensatz zum § 4 SGB VIII, demzufolge die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten soll [sic!] (vgl. auch Weitzmann 2022, § 4a SGB VIII, Rn. 6), und im Gegensatz zu dem folgenden Absatz 3.

Eine weitere Vorgabe in dem hier anstehenden Zusammenhang enthält seit dem KJSG auch der § 78 SGB VIII. Dort wurden die bisherigen Vorgaben zu den Arbeitsgemeinschaften (AG) u. a. um einen Satz ergänzt: „Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII beteiligt werden.“ Wichtig ist an dieser Stelle das kleine Detail, dass die selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung an der AG nach § 78 SGB VIII beteiligt werden sollen, während sie den Jugendhilfeausschüssen angehören sollen. Wie diese Beteiligung im Konkreten aussehen soll, wird nicht weiter festgelegt. Ob eine Beteiligung erfolgt und in welcher Form, dürfte vorrangig von dem Themenschwerpunkt der jeweiligen AG abhängen.

2. Aktuelle Herausforderungen für die Jugendämter

Rund vier Jahre nach Inkrafttreten des KJSG scheint die Umsetzung des § 4a SGB VIII bislang nur vereinzelt und in Ansätzen erfolgt zu sein. So gaben im Rahmen der schon erwähnten Befragung des AFET-Bundesverbandes für Erziehungshilfe e. V. vom Sommer 2024 über 77 % der befragten Jugendämter an, dass aus ihrer Sicht die Bedeutung der Umsetzung des § 4a SGB VIII „überhaupt nicht hoch“ (21,8 %; n=52) bzw. „nicht so hoch“ (55,9 %; n=133) sei (AFET 2025, S. 14). Dem entspricht, dass rund 70 % der befragten Jugendämter der Meinung waren, dass der § 4a SGB VIII bislang „überhaupt nicht“ bzw. nur „kaum“ wahrgenommen worden sei (AFET 2025, S. 12). Und so kann auch nicht überraschen, dass von den befragten Jugendämtern 73,9 % (n=176) im Sommer angaben, noch keine konkreten Aktivitäten in Richtung Umsetzung ergriffen zu haben (AFET 2025, S. 19).

Auch wenn man unterstellt, dass mittlerweile an der ein oder anderen Stelle das Thema auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, so darf davon ausgegangen werden, dass man in den meisten Jugendämtern noch ganz am Anfang steht. Vor diesem Hintergrund sollen im folgenden Abschnitt erste notwendige Schritte zur Umsetzung des § 4a SGB VIII beschrieben werden – soweit diese nicht bereits auf den Weg gebracht worden sind. Vor dem Hintergrund der Kommunalwahlen in Bayern am 8. März 2026 und der daran anschließenden Neubefüllung der örtlichen Jugendhilfeausschüsse wird der Schwerpunkt nachfolgend vor allem auf diesen Aspekt gelegt.

2.1. Klärung der Verantwortlichkeiten

Der § 4a SGB VIII führt zu neuen Verpflichtungen der Jugendämter. Allerdings enthält weder die Gesetzesformulierung noch die Begründung einen Hinweis, wer im Jugendamt dafür zuständig sein soll. Es liegt also in der Eigenverantwortung der Jugendämter, hierauf eine Antwort zu finden. Ganz offenbar gibt es an dieser Stelle bislang ein breites Spektrum an Lösungen, wie die schon erwähnte Befragung des AFET belegt: Jugendhilfeplanung, Jugendamtsleitung, Kinder- und Jugendförderung, Teamleitungen und Fachdienste, Abteilungs- und Bereichsleitungen sind alles bereits realisierte Antworten (AFET 2025, S. 17ff.). Keine Hinweise liefert die Studie, ob dabei eher Lösungen bevorzugt wurden, die Zuständigkeiten an einer Stelle im Amt zu bündeln oder an mehreren. So könnte es beispielsweise naheliegen, die Zuständigkeiten entlang der thematischen Zuschnitte zu organisieren. Die Ansprechpartner für den Elternbeirat der Kita würden dann dem Referat für die Kindertagesbetreuung angehören; die Zuständigkeit beispielsweise für die örtliche Careleaver-Gruppe und den Heimrat wäre in dem Referat verankert, das für die stationären Angebote zuständig ist. Dieses Konzept dürfte sich so lange bewähren, so lange die Selbstvertretungen sich entlang den etablierten Feldern der Kinder- und Jugendhilfe bewegen. Man könnte aber auch dafür plädieren, im Amt eine verantwortliche Zuständigkeit zu schaffen, die für alle selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung als Ansprechpartner fungiert. Schon mit Blick auf die Vertretung im Jugendhilfeausschuss und die damit verbundenen Abstimmungs- und Kommunikationsprozesse spricht viel für eine solche Lösung. Eine derartige Gesamtzuständigkeit könnte auch dazu führen, dass es ein vergleichsweise einheitliches Verfahren im Umgang mit den 4a-Vertretungen gibt.

2.2. Sondierung

Die oben beschriebenen Aufgaben des Jugendamtes der Kooperation, Förderung und Anregung gem. § 4a SGB VIII sowie eine mögliche beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss oder die Beteiligung an einer „AG 78“ setzen voraus, dass die im Jugendamtsbezirk vorhandenen selbstorganisierten Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung bekannt sind. Da diese Organisationen unter sehr unterschiedlichen Begrifflichkeiten firmieren – R. Seyboldt spricht von einem „begrifflichen Dschungel“ (2023, S. 2) – ist dafür eine Portion Findigkeit vonnöten. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Gruppierungen dürfte in den Referaten des Amtes und/oder auf Seiten der freien Träger bekannt sein. Dazu gehören z. B. der Heimrat in einer stationären Einrichtung, der Elternbeirat einer

Kita, der Jugendrat des örtlichen kulturellen Zentrums und ggf. eine lokale Ortsgruppe der Careleaver oder Pflegekinder. Eine Umfrage innerhalb des Amtes, auf Seiten der freien Träger und im Jugendhilfeausschuss dürfte deshalb die Mehrheit der Zusammenschlüsse sichtbar machen.

Es sind allerdings Konstellationen vorstellbar, innerhalb derer die Erfassung der im Jugendamtsbezirk vorhandenen selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung auf Probleme stößt – weil die z. B. schon länger bestehende migrantische Initiative bislang noch keinen Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe hatte. G. Weitzmann betont in diesem Zusammenhang, dass „eine Verpflichtung des öffentlichen Trägers seinerseits, die vorhandenen Zusammenschlüsse und ihren Bestand zu ermitteln, [nicht] besteht“ (Weitzmann 2022, § 4a SGB VIII, Rn. 6). Nichtsdestoweniger sollten die vorhandenen Kontakte genutzt werden, um möglichst einen breiten Überblick über die vorhandenen Zusammenschlüsse im Jugendamtsbezirk zu bekommen.⁹ Auch öffentliche Aufrufe – z. B. auf der eigenen Homepage¹⁰, in der Presse oder in den sozialen Medien, Einladungen zu runden Tischen – können neue Kontakte eröffnen.

Zugleich kommen die Jugendämter nicht umhin, im Einzelfall zu prüfen, ob die jeweilige Organisation ein selbstorganisierter Zusammenschluss der Selbstvertretung im Sinne des Gesetzes darstellt. Vor allem muss geprüft werden, ob der Fokus der Organisation tatsächlich im Bereich der Selbstvertretung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe liegt. Die Beispiele Kinder- und Jugendparlament oder Vätergruppen machen deutlich, dass dies nicht immer einfach zu entscheiden sein wird. Es bedarf also entsprechender Kriterien, über die man sich am besten im Vorfeld – z. B. innerhalb des Amtes und des Jugendhilfeausschusses – verständigen muss.

2.3. Zusammenarbeit, Anregung, Förderung

Wie die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und den selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung organisiert wird, liegt in der gemeinsamen Verantwortung. In vielen Zusammenhängen dürfte dies über bewährte Kommunikationswege möglich sein. Zugleich liegt es in der Logik des § 4a SGB VIII, der Zusammenarbeit eine verlässliche Form zu geben. Regelmäßig tagende Gesprächs- und Austauschformate, z. B.

in Form runder Tische oder Arbeitsgemeinschaften, sind dafür ebenso hilfreich wie mögliche Unterarbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses. Eigene Newsletter, die Gründung eigener Netzwerke und die Beteiligung bei der Jugendhilfeplanung wären weitere Möglichkeiten einer Institutionalisierung der Zusammenarbeit.

Derartige institutionalisierte Formen der Kooperation bieten dann auch eine tragfähige Basis, um die jeweiligen Bedarfe zu klären: An welchen Stellen in welcher Form kann das Jugendamt Anregung geben, ideelle und materielle Förderung ermöglichen und die Kooperation mit den freien Trägern stärken (vgl. hierzu auch Seyboldt/Thomas 2022)?

Redlicherweise muss man aber auch zugeben, dass in diesem Zusammenhang viele konkrete Praxisfragen noch ungeklärt sind, sodass für diese schrittweise Antworten entwickelt und erprobt werden müssen. Vor allem die Frage, wie man für das breite Spektrum der selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung möglichst niedrigschwellige Zugänge ermöglicht (vgl. Rosenbauer/Schruth 2023, S. 14), Formen der Ermutigung, Unterstützung, Anregung und Förderung entwickelt und Strukturen stabilisiert, bedarf konzeptionell und praktisch noch einiger Bemühungen. In welchen Formaten dann die Zusammenarbeit geregelt wird und ob es Rahmenkonzeptionen mit eigenen Verfahren gibt, wären dann Folgefragen. Die Herausforderung, zu beraten, ohne zu bevormunden, will ebenso bewältigt werden wie das Dilemma zwischen Unabhängigkeit und Förderung, Unterstützung und Kontrolle u. a. m. (vgl. hierzu vor allem Seyboldt 2023).

Analoges gilt für die Aufgabe, die Zusammenarbeit der freien Träger mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung zu stärken.

2.4. Jugendhilfeausschüsse

Weitreichende Implikationen bringt für die Jugendämter und Jugendhilfeausschüsse der § 71 Abs. 2 SGB VIII mit sich. Allerdings war die Vorgabe von Beginn an umstritten. Während des Gesetzgebungsverfahrens wurden – z. B. im Bundesrat – Bedenken laut, dass aufgrund „der möglichen Vielzahl unterschiedlichster selbstorganisierter Zusammenschlüsse [...] erwartet [wird], dass sich in der Praxis Probleme entwickeln können“ (Deutscher

⁹ Für das Landesjugendamt gilt analoges mit Blick auf die überregionalen Zusammenschlüsse.

¹⁰ Als ein Beispiel vgl. <https://is.gd/JrJzR>

Bundestag 2021b, S. 22).¹¹ In ihrer Gegenäußerung lehnte die Bundesregierung die vonseiten des Bundesrates geforderte „Kann“-Regelung ab und betonte, dass sie nicht sehe, dass Arbeitsprozesse durch die Vorgaben des § 71 Abs. 2 SGB VIII erschwert würden: „Eine „Platzvergabe“ ist unter Anwendung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Regeln rechtssicher und ohne Aufwand gestaltbar. Die Notwendigkeit der Schaffung einer Regelung, die länderspezifischen Strukturen gerecht wird, besteht nicht, da die Platzvergabe ohnehin durch Kriterien in den Kommunen erfolgen wird“ (Deutscher Bundestag 2021b, S. 53). Damit wird angedeutet, dass die Jugendämter einschließlich der Jugendhilfeausschüsse vor der Aufgabe stehen, ihre Satzung und Geschäftsordnung für die Jugendhilfeausschüsse zu überarbeiten.¹²

Nun mag es ja zutreffen, dass ergänzende Formulierungen in den Satzungen und Geschäftsordnungen für die Jugendhilfeausschüsse „ohne großen Aufwand“ zu bewerkstelligen sind – wenn man weiß, wohin die Reise gehen soll. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass sich im Vorfeld die Konstellationen nicht immer als ganz einfach erweisen werden. Je nach Anzahl und Zielsetzung der in Frage kommenden Organisationen steht das Jugendamt vor der Frage, wer als beratendes Mitglied und dessen Stellvertretung im Jugendhilfeausschuss in Frage kommt. Denn angesichts der Notwendigkeit, die Arbeitsfähigkeit und fachpolitischen Balancen der Jugendhilfeausschüsse zu erhalten, werden die besetzbaren Plätze begrenzt sein. Letztendlich muss im Jugendamt bzw. im Jugendhilfeausschuss entschieden werden, wie viele (neue) Plätze für beratende Mitglieder einschließlich Stellvertretungen vonseiten der Selbstvertretungen zukünftig zur Verfügung stehen sollen. Es bleibt dabei dem Jugendamt bzw. dem Jugendhilfeausschuss überlassen, einzelne Plätze für beratende Mitglieder für spezifische selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung vorzusehen. In diesem Sinne könnte man z. B. darüber nachdenken, einen Platz für die Vertretung der Heimräte einzuplanen. In jedem Fall wäre im Sinne des § 4a SGB VIII darauf zu achten, dass Selbstvertretungen junger Menschen und nicht etwa nur Selbstvertretungen der Personensorgeberechtigten zum Zuge kommen.

Sollten weniger Plätze für beratende Mitglieder aus dem Bereich Selbstvertretungen im Jugendhilfeausschuss zur Verfügung stehen, als Selbstvertretungsorganisationen im Jugendamtsbezirk vorhanden sind – was der Normalfall sein dürfte –, bedarf es der Entwicklung und Einrichtung eines transparenten Auswahl- und Berufungsverfahrens mit entsprechenden Auswahlkriterien. Vor diesem Hintergrund gewinnt der oben beschriebene Schritt der Sondierung und der institutionalisierten Kooperation besondere Bedeutung. De facto benötigt jedes Jugendamt zunächst einen Überblick über die ggf. in Frage kommenden Organisationen. Sowohl die Verfahren als auch die Kriterien sollten transparent mit den in Frage kommenden Organisationen abgestimmt und umgesetzt werden.

Dies alles muss vorbereitet, umgesetzt, beschlossen und in den Satzungen und Geschäftsordnungen niedergelegt werden. Vor dem Hintergrund der Neuberufung der Jugendhilfeausschüsse in Bayern im Frühjahr 2026 nach den Kommunalwahlen am 8. März 2026 drängt die Zeit.

Allerdings ist es mit der transparenten und abgestimmten Auswahl und Berufung von Vertretungen selbstorganisierter Zusammenschlüsse der Selbstvertretung als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen nicht getan. Vielmehr wird es notwendig werden, alle bisherigen Arbeitsroutinen der Jugendhilfeausschüsse zu überprüfen. Es liegt z. B. in der Natur der selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung, dass diese weit überwiegend ehrenamtlich verfasst sind, was in Bezug auf die Terminplanung folgenreich ist. Um ein Beispiel zu nennen: Jugendlichen Mitgliedern eines Heimrates dürfte es erfahrungsgemäß nicht möglich sein, am Dienstagvormittag an einer Jugendhilfeausschusssitzung teilzunehmen, weil die Jugendlichen entweder in der Schule oder in der Ausbildung sind, sodass die Frage nach geeigneten, Jugendlichen nicht ausgrenzenden Sitzungsterminen im Raum steht. Analoges gilt für alle Arbeitsroutinen in den Jugendhilfeausschüssen (z. B. in Bezug auf die Erstellung verständlicher Vorlagen, die Verwendung einer adressatinnen- und adressatengerechten Sprache in den Sitzungen, die Möglichkeit,

¹¹ Argumentiert wurde vonseiten des Bundesrates, dass „eine hohe Anzahl selbstorganisierter Zusammenschlüsse [...] in der Folge alle Berücksichtigung in Entscheidungsprozessen erwarten und auch gegebenenfalls versuchen gerichtlich durchsetzen [würden]. Entscheidungsprozesse, die bereits jetzt viel Zeit in Anspruch nehmen, würden durch eine Beteiligung vieler verschiedener selbstorganisierter Zusammenschlüsse nochmals verlangsamt und die Effektivität der Arbeit im Jugendhilfeausschuss unter Umständen beeinträchtigen. Um diesen Problemen zukünftig angemessen begegnen zu können, ist die Ausgestaltung des § 71 Absatz 2 SGB VIII als Ermessensvorschrift erforderlich. Nicht zuletzt ist dies auch gerade in Hinblick auf die länderspezifischen Strukturen und damit bestehenden Besonderheiten sinnvoll“ (Deutscher Bundestag 2021b, S. 22).

¹² Voraussetzung dafür ist in Bayern, dass das AGSG geändert wird, weil dieses bislang eine geschlossene Liste für beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vorsieht (vgl. Art 19 AGSG). Eine Anpassung des AGSG in Form einer Ergänzung dieser Liste im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB VIII ist politisch auf den Weg gebracht, aber noch nicht final beschlossen (Stand Juli 2025).

Verständnisfragen zu stellen etc.). Darüber hinaus bedarf es zusätzlicher, auf die neuen beratenden Mitglieder bezogener Informations-, Qualifikations-, Fortbildungs- und Begleitangebote.¹³ Das gilt generell im Hinblick auf die Qualifizierung für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss¹⁴ wie auch in Bezug auf die Vorbereitung auf die nächste anstehende Sitzung und bzw. Begleitung der Arbeit im Ausschuss.¹⁵ Dies aber auch vice versa: Mit guten Gründen stellen R. Seyboldt und S. Thomas die Frage, „inwiefern [...] Jugendhilfeausschüsse auf die Beteiligung von Interessenvertretungen vorbereitet werden müssen“ (2022, S. 568).

Zu klären sind auch Fragen der Aufwandsentschädigung, der Erstattung von Fahrtkosten und anderer Formen des finanziellen Ausgleichs. Die Erfahrungen in anderen Beteiligungsformaten mit jungen Menschen zeigen, dass es an dieser Stelle einer besonderen Sensibilität gegenüber jungen Menschen bedarf, die üblicherweise über kein eigenes Einkommen verfügen und nicht als beruflich Tätige in den Ausschuss berufen werden.

2.5. Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII (AG 78)

Etwas einfacher in der Umsetzung erweist sich die neu eingefügte – nach den Vorgaben für die Jugendhilfeausschüsse folgerichtige – Vorgabe im § 78 SGB VIII, derzufolge selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Selbstvertretung an den Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII beteiligt werden sollen.¹⁶ Vor allem das Problem der Auswahl vereinfacht sich insofern etwas, als Arbeitsgruppen gem. § 78 SGB VIII üblicherweise themenbezogen angelegt sind, sodass sich meist nur die Frage stellt, welche der bekannten Organisationen der Selbstvertretung mit ihren inhaltlichen Schwerpunkten thematisch einschlägig sind. Themenübergreifende Arbeitsgemeinschaften, etwa zur Jugendhilfeplanung, stehen allerdings vor ähnlichen Problemen wie die Jugendhilfeausschüsse. Gleiches gilt auch für Selbstvertretungen, die mehrere Praxisfelder abdecken, wie z. B.

Selbstvertretungsorganisationen mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe aus dem Bereich der Migrantensedelorganisationen.

Auch für die Arbeitsgemeinschaften gilt, dass sie ihre Arbeitsroutinen vor dem Hintergrund der neuen Mitglieder überprüfen und ggf. anpassen müssen. Ebenso bedarf es ggf. der Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung. Möglicherweise erweist es sich in der Kinder- und Jugendhilfepraxis als förderlich, wenn die betreffende AG 78 ein beratendes Mitglied in den örtlichen Jugendhilfeausschuss entsendet und über die Ergebnisse der Sitzung ausführlich in der AG berichtet.

3. Ressourcen

Die neuen Regelungen zu den selbstorganisierten Zusammenschlüssen der Selbstvertretung stellen – wie oben beschrieben – die Jugendämter und Jugendhilfeausschüsse vor eine Reihe neuer Herausforderungen – vor allem, wenn die Regelungen mehr als Symbolpolitik sein sollen (vgl. Rosenbauer/Schruth 2023). Das alles ist nicht nebenher zu erledigen und zum Nulltarif zu haben. So kann es auch nicht überraschen, dass in der AFET-Studie die Frage der Ressourcen – personeller wie finanzieller – als eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der neuen Vorgaben genannt wurde (vgl. AFET 2025, S. 39). Die kommunalen Sparzwänge und die ohnehin überlastenden Bedingungen in den Jugendämtern einerseits und die restriktiven Bedingungen in manchen Jugendhilfeausschüssen andererseits sind dafür nicht gerade förderliche Rahmenbedingungen. Trotz dieser objektiven Hemmnisse sind die Jugendämter verpflichtet, aktiv zu werden und Selbstvertretungsorganisationen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und ihnen Beteiligungsmöglichkeiten zu eröffnen. „Denn es ist keine Frage des Zugeständnisses von Ressourcen für Selbstorganisation; die Ermöglichung von eigener Interessenvertretung ist ein grundlegendes Recht in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Seyboldt/

¹³ Als ein erster Erfahrungsbericht vgl. Rasch/Loh (2023).

¹⁴ Es muss vor Ort geklärt werden, wer die neuen beratenden Mitglieder adressatengerecht für die Arbeit im Jugendhilfeausschuss qualifiziert. Ob dabei die bestehenden Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote der Freien Träger und der Jugendämter bis hin zu den Landesjugendämtern erweitert oder eigene Formate für die selbstorganisierten Zusammenschlüsse der Selbstvertretung angeboten werden, ist themenabhängig zu entscheiden. Wichtig ist, dass sie den Bedarfen der Vertretungen entsprechen.

¹⁵ Seit der Landesheimrat beratendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses ist, werden dessen Sitzungen in eigenen, meist digitalen Abendveranstaltungen mit dem Vorstand des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses, der Geschäftsstelle des Landesheimrates und der verantwortlichen Teamleitung der Verwaltung vorbereitet.

¹⁶ Auch in diesem Fall hatte der Bundesrat dafür plädiert, die Sollvorschrift in eine Kannvorschrift umzuwandeln. Begründet wurde dies damit, dass eine hohe Anzahl selbstorganisierter Zusammenschlüsse „in der Folge alle Berücksichtigung in Entscheidungsprozessen erwarten [würden] und auch gegebenenfalls versuchen [würden] gerichtlich durchzusetzen. Entscheidungsprozesse, die bereits jetzt viel Zeit in Anspruch nehmen, würden durch eine Beteiligung vieler verschiedener selbstorganisierter Zusammenschlüsse nochmals verlangsamt und die Effektivität der Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften unter Umständen beeinträchtigen (Deutscher Bundestag 2021b, S. 25). Die Bundesregierung lehnte in ihrer Gegenäußerung mit Verweis auf ihre Argumentation im Kontext des § 71 Abs. 2 SGB VIII diesen Vorschlag ab.

Thomas 2022, S. 569). Letztendlich steht an dieser Stelle die Frage im Raum, wie ernst es der Kinder- und Jugendhilfe mit der Beteiligung junger Menschen und deren Selbstvertretungen ist.

Literatur:

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2025): Datenhandbuch. Ergebnisse der Online-Befragung zur Bestandsaufnahme der Umsetzung des § 4a SGB VIII bei Jugendämtern. Hannover, AFET. Verfügbar über: <https://is.gd/OqTrhn>

Deutscher Bundestag (2021a): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Berlin, BT-Dr. 19/26107 vom 25.01.2021. Verfügbar über: <https://dip.bundestag.de/>

Deutscher Bundestag (2021b): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) – Drucksache 19/26107 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung. Berlin, BT-Dr. 19/27481 vom 10.03.2021. Verfügbar über: <https://dip.bundestag.de/>

Rasch, Laurette/Loh, Robin (2023): Erste Erfahrungen mit der Selbstvertretung in einem Jugendhilfeausschuss. In: Forum Erziehungshilfen, 29. Jg., H. 1, S. 20-22.

Rosenbauer, Nicole/Schruth, Peter (2023): Der neue § 4a SGB VIII – ein Auftrag im Spannungsfeld von Chance oder (nur) Symbolpolitik? In: Forum Erziehungshilfe, 29. Jg., H. 1, S. 9-14.

Seyboldt, Ruth (2023): Die Dilemmata bei der Förderung von Selbstorganisation. In: IMPUL!SE 07/2023. Hannover, AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. Verfügbar über: <https://is.gd/YfTQsf>

Seyboldt, Ruth/Thomas, Serverine (2022): Selbstorganisation in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII. Neue Aufgaben für öffentliche Träger. In: Das Jugendamt, 95. Jg., H. 12, S. 566-569.

Smessaert, Angela (2022): Kap. 2 Stärkung von Rechten/Selbstvertretungen. In: Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessaert, Angela (Hrsg.): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden, Nomos, S. 51-57.

Wapler, Friederike (2022): § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung. In: Wiesner, Reinhard/Wapler Friederike (Hrsg.): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München, C. H. Beck, S. 66-70.

Weitzmann, Gabriele (2022): § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. (9. vollständig überarbeitete Auflage), Baden-Baden, Nomos, S. 111-113.

Weitzmann, Gabriele/Schäfer, Klaus (2022): § 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. (9. vollständig überarbeitete Auflage), Baden-Baden, Nomos S. 910-919.



REGIONALKONFERENZEN FÜR ASD-LEITUNGEN

2025

Auch in diesem Jahr fanden von Mai bis Juli die etablierten Regionalkonferenzen für ASD-Leitungen in Bayern statt. Gemeinsam mit den jeweiligen Gastgebern aus den Landratsämtern Bamberg, Dingolfing-Landau, Nürnberger Land, Ostallgäu, Weilheim-Schongau und Würzburg sowie der Stadt Amberg nahmen 132 leitende Fachkräfte aus 86 Jugendämtern daran teil. Die jeweils zuständigen Jugendamtsleitungen oder deren Vertreterinnen und Vertreter der Veranstaltungsorte ließen es sich nicht nehmen, ebenfalls ihre Wertschätzung zu zeigen und hießen die Gäste persönlich willkommen.

In bewährter Weise wurde zunächst über Neuigkeiten aus dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt berichtet und sich dann dem fachlichen Austausch und den Entwicklungen im jeweiligen Regierungsbezirk gewidmet. Am Nachmittag folgte die gemeinsame Arbeit an dem Schwerpunktthema „Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII und deren Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII“, sodass sich der Tag jeweils aus einer Mischung aus Input und anregenden Diskussionen und Austausch zusammensetze.

Grundlage für das diesjährige Schwerpunktthema stellten die aktuellen „Fachliche Empfehlungen zur Hilfe für junge Volljährige und zur Nachbetreuung gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 26. Februar 2025“¹ dar, weshalb diese zunächst einmal vorgestellt wurden. Inhaltlich wurde insbesondere die veränderte Perspektive auf die erforderliche Prognose der weiteren Entwicklung, die rechtlichen Rahmungen der §§ 41, 41a SGB VIII, die Hilfeplanung sowie die Planung des Zuständigkeitsübergangs gem. § 36b SGB VIII in den Blick genommen.

Intensiv diskutiert wurde in diesem Zusammenhang die Fragestellung, in welcher Form bzw. in welchem Ausmaß die Mitwirkung der jungen Volljährigen weiterhin entscheidungsleitend sein kann bzw. ob bei fehlender Mitwirkung des jungen Menschen die Hilfe nach § 41 SGB VIII eingestellt bzw. nicht (weiter) gewährt werden kann. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nach derzeitiger Rechtslage bereits erfüllt, wenn im Rahmen der Bedarfsfeststellung und Prognoseerstellung deutlich

wird, dass durch die zu gewährende Hilfe eine Verbesserung der Situation des jungen Menschen zu erwarten ist. Schlussfolgernd ist eine Ablehnung des Antrages auf Hilfe für junge Volljährige nur begründet, wenn die Hilfe sich prognostisch nicht förderlich auf die Persönlichkeitsentwicklung auswirken wird. Entsprechend ist nur unter diesen Voraussetzungen eine Hilfe ungeeignet und damit nicht zu gewähren; allerdings wären zu erwartende Teilerfolge ausreichend, um den Antrag nicht ablehnen zu können.² Unter diesen Bedingungen kann die Hilfe nicht von einer Mitwirkung des jungen Menschen, wie sie ggf. fachlich für sinnvoll angesehen wird – etwa regelmäßiger Schulbesuch oder der Bereitschaft zur Durchführung einer Therapie – abhängig gemacht werden. Vielmehr kann die mangelnde Mitwirkungsbereitschaft aus den Problemlagen der jungen Menschen, die Anlass für die Hilfegewährung sind, resultieren. Daraus lässt sich folglich eher ableiten, dass Hilfe dringend erforderlich ist, als aus der mangelnden Motivation auf fehlende Eignung der Hilfe zu schließen. Dementsprechend ist die Motivation zur Mitwirkungsbereitschaft gerade eine der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und Bestandteil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung.³ Deutlich wurde in der Diskussion und dem Austausch mit den Fachkräften, dass die Motivation und Beteiligung der jungen Volljährigen durch die Fachkräfte im ASD – aus unterschiedlichsten Gründen – an Grenzen stoßen kann. Einerseits aufgrund fehlender zeitlicher Kapazitäten aufseiten der Fachkräfte. Andererseits aber auch – auf Seiten der jungen Volljährigen – da diese zum Beispiel Hilfeplangespräche oder Gesprächstermine zur Bedarfsermittlung trotz mehrfacher Aufforderung, Motivation,

¹ Abrufbar unter: <https://is.gd/gAcMg4>

² Vgl. FK- SGB VIII Tammen, 2022, § 41 Rn. 7

³ Vgl. Wiesner/Gallep SGB VIII § 41 Rn. 24

Information und Aufklärung über mögliche Konsequenzen nicht wahrnehmen. Erstere sind vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen nachvollziehbar und verständlich, stellen aber schlussendlich keinen Grund dar, der eine Ablehnung von Hilfen rechtfertigt. Vielmehr stehen die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII in der Gesamtverantwortung und haben dementsprechend u. a. ausreichend Personal vorzuhalten. Die mangelnde aktive Beteiligung und Mitwirkung der jungen Volljährigen – trotz mehrfacher Motivation usw. – an der Hilfeplanung dagegen kann durchaus zur Nicht-Gewährung von Leistungen führen, da die Hilfegewährung von einem gewissen Mindestmaß an Beteiligung und Mitwirkung abhängig ist. Berücksichtigt werden sollte dabei allerdings u. a. einerseits, ob die mangelnde Mitwirkung auf einem „Tief“ des jungen Volljährigen basiert und ansonsten in der Vergangenheit überwiegend die Bereitschaft zur Mitwirkung bestand, oder ob die mangelnde Mitwirkung ein seit längerem bestehendes Phänomen ist. Andererseits sollte in die Entscheidung über die Hilfegewährung einbezogen werden, ob der junge Volljährige einen eigenen Veränderungswillen und -bedarf hat oder ob die Beantragung von Leistungen ausschließlich extrinsisch, beispielsweise durch eine gesetzliche Betreuung, motiviert bzw. veranlasst ist.

Abschließend lässt sich allerdings resümieren, dass die Bewilligung von Hilfen für junge Volljährige – sei es im Anschluss an eine Hilfe zur Erziehung bzw. eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, als auch als erstmalige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe – für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe selbstverständlich erscheint und die Fachkräfte scheinbar nicht vor größere Herausforderungen stellt.

Dagegen wurden die Neuregelungen zur Nachbetreuung von jungen Volljährigen gem. § 41a SGB VIII kontrovers diskutiert und kritisch hinterfragt. Dies bezog sich u. a. auf die Frage, ob es tatsächlich fachlich angezeigt und zielführend erscheint, junge Volljährige, die nach Beendigung einer Hilfe keinen Kontakt mehr zum Jugendamt wünschen, gegen diesen erklärten Willen nachzubetreuen. Insbesondere wurde dies in Frage gestellt, weil die Voraussetzung für die Beendigung der Hilfe ein Grad der Persönlichkeitsentwicklung ist, der eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung gewährleistet. In Anbetracht dessen sollte doch

davon auszugehen sein, dass die jungen Volljährigen sich bei einem erneuten Unterstützungsbedarf bzw. zur Beratung selbstverantwortlich an bekannte Fachkräfte bzw. im Vorhinein benannte Beratungsstellen wenden würden.

An dieser Stelle kann nur nochmals auf die gesetzliche Verpflichtung zur Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII hingewiesen werden. Entsprechend der fachlichen Empfehlungen zur Hilfe für junge Volljährige und deren Nachbetreuung gem. §§ 41 und 41a SGB VIII sollte im Rahmen der Hilfeplanung Form, Umfang und Zeitraum der Nachbetreuung gemeinsam mit den jungen Volljährigen festgelegt werden. Dabei ist der Wunsch und der Wille des jungen Volljährigen zwar maßgeblich entscheidungsleitend, aber im Zweifelsfall sollte der junge Volljährige über die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Nachbetreuung hingewiesen werden. Empfohlen wird, dass die Nachbetreuung mindestens ein Jahr nach Beendigung der Hilfe gem. § 41 SGB VIII andauert und es in dieser Zeit – analog dem Hilfeplanungsturnus – mindestens halbjährliche Kontaktaufnahmen bzw. Nachfragen seitens des ASD gibt. Darüber hinaus sollte vereinbart werden, über welchen Kommunikationsweg bzw. welches Kommunikationsmedium Kontakt aufgenommen wird. Gleichzeitig wird empfohlen, bei fehlgeschlagener Kontaktaufnahme pro vereinbartem Zeitpunkt zwei Kontaktversuche – bestenfalls auf unterschiedlichen Wegen – zu unternehmen.⁴

Im Kontext der Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII wurde auch die Frage der Abgrenzung zwischen Nachbetreuung und Hilfe diskutiert, d. h. die Frage, ab welchem Umfang die Nachbetreuung keine Nachbetreuung (mehr) ist, sondern eher eine (niederschwellige) ambulante Hilfe auf Grundlage von § 41 SGB VIII. Irritationen entstanden hier insbesondere, da aus einigen Jugendämtern berichtet wurde, dass im Grunde regelmäßig im Anschluss an eine stationäre Hilfe eine ambulante Hilfe gewährt wird, um einen guten Übergang in die Selbstständigkeit sicherzustellen. Auch wenn die Abgrenzung zwischen Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII und ambulanter Hilfegewährung gem. § 41 SGB VIII nicht immer eindeutig erscheint, so stellt sich diese Frage ausschließlich, wenn die Nachbetreuung an einen freien Träger übertragen wird. Einigkeit bestand, dass entscheidend für die Differenzierung zwischen Nachbetreuung und ambulanter Hilfegewährung die Bedarfe der jungen Volljährigen so-

⁴ Vgl. ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (2025): Fachliche Empfehlungen zur Hilfe für junge Volljährige und zur Nachbetreuung gemäß §§ 41 und 41a SGB VIII. Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 26. Februar 2025. München. S. 35. Abrufbar unter: <https://is.gd/gAcMg4>

wie die Häufigkeit und Intensität der Kontakte zwischen jungen Volljährigen und Fachkräften sind. Von Nachbetreuung ist im Regelfall dann auszugehen, wenn die Kontakte zwischen jungen Volljährigen und den Fachkräften ausschließlich nach Bedarf und initiativ von den jungen Volljährigen ausgehend sind. Gleichwohl ist es möglich, dass im Rahmen der Nachbetreuung die Bedarfe der jungen Volljährigen steigen, die Nachbetreuung nicht mehr ausreichend erscheint und nach erfolgter neuer Hilfeplanung gem. § 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII erneut Hilfe gewährt wird.

Insgesamt entstand der Eindruck, dass auch vier Jahre nach Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes die Umsetzung der Nachbetreuung in den Jugendämtern eher ein Randthema zu sein scheint. Dabei ist die Aufgabenwahrnehmung äußerst heterogen und geht von der Abgabe einzelner Nachbetreuungen an freie Träger, die den jungen Menschen vorher betreut haben, über die Nachbetreuung durch die Fachkräfte im ASD bis hin zur Einrichtung spezialisierter Fachdienste/-stellen, die ausschließlich die Nachbetreuung junger Volljähriger gem. § 41a SGB VIII übernehmen. Gleichzeitig besteht bei den leitenden ASD-Fachkräften überwiegend Einigkeit, dass auch in der Vergangenheit eine Nachbetreuung der jungen Volljährigen stattgefunden hat – wenn auch nicht formalisiert und standardisiert. Auch war es für alle Teilnehmenden selbstverständlich, dass junge Volljährige, die im Anschluss an eine Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII keine Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII erhalten haben, bei Bedarf ebenso nachbetreut werden – auch wenn diese Nachbetreuung nicht auf Grundlage von § 41a SGB VIII erfolgt, sondern beispielsweise gem. § 16 SGB VIII.

Neben der Bearbeitung des Schwerpunktthemas konnten im Rahmen des gemeinsamen Austausches weitere wichtige Fragestellungen behandelt werden. Nach wie vor beschäftigt die Jugendämter insbesondere

- die beständige hohe personelle Fluktuation im ASD, die Gewinnung, Einarbeitung und Bindung (neuer) Mitarbeitender;
- die fehlenden Plätze, v. a. im Bereich der Inobhutnahmen und stationären Maßnahmen, und die daraus resultierenden Schwierigkeiten für die Fachkräfte der Jugendämter;

- die steigenden Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII, insbesondere in Ausgestaltung der Schulbegleitung;
- die Beteiligung und daraus folgende Aufgaben für die Jugendämter im Rahmen der Schülerdatennorm gem. § 31a SGB III, der Mitteilung in Strafsachen (MiStra) nach Nr. 35 sowie der Mitteilungen der kommunalen Gesundheitsämter aufgrund fehlender Teilnahme an der Sprachstandserhebung und der Schuleingangsuntersuchung gem. Art. 12 Abs. 3 GDG.

Letzterer Punkt verdeutlicht noch einmal mehr, dass die Fachkräfte im ASD mit verschiedensten zusätzlichen Aufgaben betraut werden, die teilweise nur begrenzt oder am Rande mit den eigentlichen Aufgaben des ASD im Zusammenhang stehen. Der ASD entwickelt sich damit zunehmend – v. a. in Wahrnehmung der Fachkräfte – zu einem (sozialpädagogischen) Fachdienst, der in Ausfallbürgschaft für diverse andere (soziale) Sicherungs- und Unterstützungssysteme tätig werden soll. Dabei erfolgt diese Aufgabenmehrung in einem ohnehin schon belasteten und herausfordernden Tätigkeitsfeld und vor dem Hintergrund enger personeller Ressourcen, ständiger Fluktuation von Mitarbeitenden und knapper finanzieller Ressourcen aufgrund der kommunalen Haushaltsslage.

Zu guter Letzt an dieser Stelle noch ein herzliches Dankeschön vom ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt an die diesjährigen Gastgeberinnen und Gastgeber, welche die Veranstaltungen ermöglicht und zum wesentlichen Gelingen beigetragen haben. Anknüpfend daran auch vielen Dank an alle Teilnehmenden, die die Konferenzen mit den angeregten Beiträgen und Diskussionen belebten und mit Inhalten füllten.

MARIE
FINGERHUT

B M H

ZWEI JAHRE "IN THE NAME OF": EIN ERINNERUNGSZEICHEN FÜR EHEMALIGE HEIMKINDER IN BAYERN

Am 1. März 2023 wurde auf dem Gelände des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) in der Winzererstraße in München das Kunstwerk „In the Name of“ von Bruno Wank als bedeutendes Mahnmal für ehemalige Heimkinder installiert. Dieses Kunstwerk, ein goldener Bär, der als Siegerbeitrag aus einem Kunstwettbewerb hervorging, erinnert an die Schicksale vieler junger Menschen, die in der Vergangenheit in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, den Psychiatrien sowie den Kur- und Erholungsheimen (sog. Verschickungskinder) Unrecht und Leid erfahren haben. Anlässlich seines zweijährigen Bestehens wird die Rolle des Goldbären als Symbol der Erinnerung und Aufarbeitung erneut gewürdigt.



Abbildung 1: "In the name of" (Bild: Jagoda Hoppel, ZBFS-BLJA)

Der goldglänzende Bronzeteddybär sitzt wie auf einer rosafarbenen Decke am Boden, einen kleinen Hocker, ebenfalls aus Bronze, vor sich. Dieser lädt zum Sitzen und Verweilen ein. Auf dem Sockel neben sich liegt symbolisch dargestellt ein Hängeregister, welches eine „Heimakte“ verkörpert. Mitteilen kann sich der Bär neben seinem visuellen Effekt zudem über einen QR-Code im Ohr, der interessierten Passantinnen und Passanten etwas über seine Geschichte und über Heimvergangenheiten verrät.

Für viele Menschen ist der Teddybär weitaus mehr als nur ein Kuscheltier. Seit Generationen bereitet er Freude und schenkt Trost in schwierigen Momenten. Auch für viele ehemalige Heimkinder war der Teddybär

häufig ein wichtiger Freund und Begleiter, der ihnen Wärme schenkte und dem sie sich anvertrauen konnten.

Die Skulptur ist das Ergebnis eines Kunstwettbewerbs, der vom ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt initiiert und vom damaligen Fachbeirat, bestehend u. a. aus ehemaligen Heimkindern sowie der früheren Beratungsstelle für diese Betroffenengruppe, begleitet wurde.

Insgesamt 47 Künstlerinnen und Künstler reichten Beiträge ein, und sieben von ihnen kamen in die engere Auswahl. Eine Jury, bestehend aus Expertinnen und Experten der bildenden Künste, welche an Akademien der bildenden Künste sowie im Berufsverband tätig sind, bildenden Künstlerinnen und Künstlern sowie einer Kunsthistorikerin, einer Vertreterin aus dem Staatsmi-

nisterium für Familie, Arbeit und Soziales, Vertretungen der Kirchen sowie den ehemaligen Heimkindern selbst, kürte schließlich Bruno Wank und seinen Entwurf als Sieger.

Der Bär steht als Symbol der Erinnerung und Aufarbeitung der Schicksale von ehemaligen Heimkindern aus der Eingliederungshilfe, der Kinder- und Jugendfürsorge sowie den psychiatrischen Einrichtungen. Ebenso soll er an die sogenannten Verschickungskinder erinnern, die in vermeintlichen Kur- und Erholungsheimen teils ähnliche Missbrauchserfahrungen machten.

Finanziert von der Bayerischen Staatsregierung zusammen mit den beiden großen Kirchen in Bayern, wurde das Mahnmal am 12. Mai 2023 von der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Ulrike Scharf, feierlich eingeweiht. Gemeinsam mit einer Betroffenen, dem Künstler Bruno Wank und Herrn Michael Eibl vom Landesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (LVKE) enthüllte die Staatsministerin den Bären.

Um an seinem 2. Geburtstag in voller Pracht zu erstrahlen, wurde der Goldbär im April 2025 durch eine gemeinsame Putzaktion von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung (BMH) auf Hochglanz gebracht. Diese Aktion diente nicht nur der Pflege des Kunstwerks, sondern auch der sichtbaren Betonung seiner Bedeutsamkeit als Erinnerungszeichen.

Seit seiner Errichtung ist der Goldbär ein im wahrsten Sinne des Wortes fester Bestandteil des Ministerialgeländes



Abbildung 2: Putzaktion im April 2025 (Bild: Amelie Gläßer, ZBFS-BLJA)

und zieht zahlreiche Besucherinnen und Besucher an. Kinder klettern auf seinen Schoß, Passanten verweilen und viele Menschen aktivieren den QR-Code, um mehr über den Bären und seine Geschichte zu erfahren. Danach lassen sich durchweg nachdenkliche Gesichter beobachten, sodass der Schluss gezogen werden kann, dass der Bär seinen Zweck als Denkmal und Zeichen der Erinnerung an die vielen Missbrauchsopfer erfüllt. Vorbeikommende Kinder erfüllt der Bär meist mit Freude.

Parallel zur Errichtung der Skulptur wurde im Januar 2023 die Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung in der Kindheit und Jugend (BMH) ins Leben gerufen. Im Logo der BMH zeigt sich eine Verbindung zum Kunstwerk "In the Name of": zwei Hocker, die Menschen einladen sollen, sich zu setzen, um ins Gespräch zu kommen.



Abbildung 3: Logo der BMH (Bild: ZBFS-BLJA)

Seit dem Jahr 2025 gibt es nun auch einen neuen Fachbeirat, der der BMH angeschlossen ist. Dieser Beirat besteht aus Betroffenen und Interessensvertretern aller vier oben genannten Zielgruppen. Der Fachbeirat unterstützt die Arbeit der Beratungsstelle und stellt durch

seine Expertise sicher, dass die Sichtweisen und Bedürfnisse der Betroffenen angemessen berücksichtigt werden und bei allen Befassungen rund um das Thema „Heimkindheiten“ Niederschlag erfahren.

In den zwei Jahren, seit Bestehen des Goldbären, ist er nicht nur ein Ort der Erinnerung, sondern auch ein sichtbares Zeichen des Dialogs und der Aufarbeitung geworden. Er lädt Menschen ein, sich mit der Geschichte auseinanderzusetzen und die Vergangenheit nicht zu vergessen. Das Denkmal ist ein wichtiges Symbol in der Anerkennung und Wertschätzung der Erfahrungen ehemaliger Heimkinder in Bayern.

Kontakt zur Bayerische Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung

Winzererstraße 9
80797 München
E-Mail: bmh@zbfs.bayern.de
Tel.: 089 124793-2505
Fax: 089 124793-2029



AMELIE
GLÄSSER

NEUFASSUNG DER BAYERISCHEN GASTSTÄTTENVERORDNUNG (BAYGASTV) UND DIE AUSWIRKUNGEN AUF DEN JUGENDSCHUTZ

Die Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung wirft viele Fragen in der Praxis auf. Der Bürokratieabbau mag für Kommunen eine Erleichterung darstellen, bedeutet aber keinesfalls eine Trivialisierung des Jugendschutzes und eine Reduktion der interkommunalen Zusammenarbeit.

Zum 1. Juni 2025 trat in Bayern eine Änderung der Gaststättenverordnung in Kraft, um Bürokratie abzubauen. Veranstaltende wie Schaustellerinnen und Schausteller oder Gastwirtdinnen und Gastwirte müssen bei Veranstaltungen eine Gestattung für den vorübergehenden Alkoholausschank beantragen, die nun in der Regel nach zwei Wochen automatisch als erteilt gilt, sofern die Unterlagen vollständig sind. Diese Regelung soll den Verwaltungsaufwand für Gemeinden reduzieren und es entfällt die Gebühr für die Antragstellerinnen und Antragsteller, wenn keine vertiefte Prüfung nötig ist.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) bezeichnet die Neuerung als vorteilhaft für Gemeinden und Veranstaltende, da sie zu weniger Bürokratie und mehr Vertrauen bei den Bürgern führt. Anträge können zudem digital eingereicht werden (vgl. Pressemitteilung des StMELF vom 30.05.2025).

Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus werden die Gemeinden durch das Antragserfordernis weiterhin stets rechtzeitig informiert und können wie bisher in Zweifelsfällen eine Zuverlässigkeitssprüfung des Antragstellenden vornehmen. Dies führt dazu, dass der Schutz von Minderjährigen und die öffentliche Sicherheit weiterhin gewährleistet bleiben.

Dem Grunde nach ändert sich daher für den Jugendschutz nichts. Geht von einer öffentlichen Veranstal-

tung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, kann die zuständige Behörde – gem. Art. 57 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) sind dies in Bayern die Jugendämter – nach § 7 Jugendschutzgesetz (JuSchG) vorgehen. Sie kann in diesen Fällen den Aufenthalt von Minderjährigen verbieten, bzw. Altersgrenzen, zeitliche Aufenthaltsbegrenzungen oder andere Auflagen anordnen, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird. Mit dieser Bestimmung soll Gefährdungen und auch Beeinträchtigungen begegnet werden können, die von den vorangehenden Paragraphen nicht erfasst werden.¹

Bereits im Jahr 2016 hatte das damalige Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWI) nach einer Anpassung der Bayerischen Gaststättenverordnung mit einem Schreiben vom 24.10.2016 an die Regierungen verfügt, dass weiterhin vor der Entscheidung über einen Antrag im Sinne des § 2 Abs. 1 BayGastV als auch beim Erhalt von Anzeigen nach der BayGastV das Jugendamt frühzeitig zu beteiligen ist, sofern nach Art der Veranstaltung mit der Teilnahme von Minderjährigen zu rechnen ist: „Ungeachtet der Streichung des vorherigen § 2 Abs. 2 Satz 3 GastV sollen die Vollzugsbehörden weiterhin vor der Entscheidung über einen Antrag im Sinne des § 2 Abs. 1 GastV im Regelfall das Jugendamt frühzeitig beteiligen. Die frühzeitige Beteiligung des Jugendamtes dient dem besseren Schutz von Minderjährigen vor den Gefahren des Alkoholkonsums.“

¹ Nr. 7.1.1 der Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (VJuSchG), <https://is.gd/vfYYC1>

Gerade im Umfeld von Vereinsfeiern, Dorffesten und ähnlichen Veranstaltungen ist vermehrt ein übermäßiger Alkoholkonsum von Minderjährigen zu beobachten. Durch die verbindliche Beteiligung der Jugendämter erhalten diese frühzeitig Kenntnis und können bereits im Vorfeld Auflagen gemäß § 7 JuSchG festlegen, um Gefahren für Minderjährige zu vermeiden.² Daran hat sich auch weiterhin nichts geändert.

Eine Mitteilungspflicht bei Tatsachen, die eine Gefährdung junger Menschen annehmen lassen, ergibt sich zudem aus Art. 54 AGSG: „Die Dienststellen des Staates und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Träger der freien Jugendhilfe sollen Tatsachen, die eine Gefährdung junger Menschen annehmen lassen, dem für den Aufenthaltsort der jungen Menschen zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen.“

Nr. 1.2:

- 1 Der Vollzug des Jugendschutzgesetzes gelingt am wirkungsvollsten, wenn Jugendämter, Ordnungsämter, Polizei, Gemeinden, weitere zuständige Behörden, Schulen, Veranstalter und Gewerbetreibende zusammenarbeiten.
- 2 Um vorhandene Ressourcen effektiv einzusetzen zu können, empfiehlt es sich, bestimmte Verfahrensabläufe und Vorgehensweisen bereits im Voraus zu vereinbaren und durch entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu untermauern.
- 3 Die gegenseitige Information aller Stellen wirkt präventiv und trägt so dazu bei, den Jugendschutz vor Ort zu verbessern.
- 4 In diesem Zusammenhang wird auch auf die Mitteilungspflicht des Art. 54 AGSG hingewiesen.
- 5 Danach sollen alle Behörden sowie die Träger der freien Jugendhilfe Tatsachen, die eine Gefährdung junger Menschen annehmen lassen, dem zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen.

Schließlich sei noch auf die Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz verwiesen. Sie wurden u. a. mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (StMWI) abgestimmt und haben den Rang einer Verwaltungsvorschrift.

Nr. 7.1.4:

- 1 Um mögliche Gefährdungspotenziale zu erkennen und bereits im Vorfeld durch entsprechende Auflagen ausschließen bzw. einschränken zu können, empfiehlt sich eine vertraulose Zusammenarbeit zwischen den Veranstaltern und den beteiligten Behörden.
- 2 Dabei sollten konkret auf den jeweiligen Einzelfall bezogen insbesondere Ziel, Zielgruppe, voraussichtliche Besucherzahl und etwaige Besonderheiten der Veranstaltung erörtert werden.
- 3 Die frühzeitige Beteiligung des Jugendamtes dient dem besseren Schutz von Minderjährigen vor den Gefahren des Alkoholkonsums.
- 4 Gerade im Umfeld von Vereinsfeiern, Dorffesten und ähnlichen Veranstaltungen ist vermehrt ein übermäßiger Alkoholkonsum von Minderjährigen zu beobachten.
- 5 Durch die verbindliche Beteiligung der Jugendämter erhalten diese frühzeitig Kenntnis und können bereits im Vorfeld Auflagen gemäß § 7 festlegen, um Gefahren für Minderjährige zu vermeiden.

Die Beteiligung des Jugendamtes dient dem besseren Schutz von Minderjährigen vor allem vor den Gefahren des Alkoholkonsums. Dies bedeutet natürlich auch, dass sich bei der Erteilung von Gestattungen für Veranstaltungen, bei denen keine entsprechenden Gefahren für Minderjährige zu erwarten sind (z. B. Feste, bei denen z. B. kein Alkohol ausgeschenkt wird, Veranstaltungen, für die nur Erwachsene zugelassen werden, etc.), die Beteiligung des Jugendamtes letztendlich in einer Information über die geplante Veranstaltung erschöpfen wird.

² Vgl. StMWI vom 24.10.2016, Az. 33-4100/760/1; Anlage 3 zu den VJuSchG, <https://is.gd/vfYYC1>

³ <https://is.gd/vfYYC1>, insb. Nr. 1.2 und 7.1.4

Wir empfehlen, sich mit Gemeinden und Ordnungsämtern im eigenen Zuständigkeitsbereich auf ein unbürokratisches, schlankes und effizientes Verfahren zu verständigen, wie mit jugendschutzrelevanten Veranstaltungen künftig umgegangen werden soll. So kann sichergestellt werden, dass Veranstaltende wie bisher bereits vorab auf die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Belange hingewiesen werden und die Möglichkeit besteht, ggf. Auflagen nach § 7 JuSchG zu erteilen. Die Pflicht zur Einhaltung jugendschutzrechtlicher Belange bei Veranstaltungen bleibt vollumfänglich bestehen. Im Zweifel sollen vor Ort Jugendschutzprüfungen

(vgl. VJuSchG Nr. 28.4) durchgeführt und Verstöße entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gem. § 28 JuSchG geahndet werden.



KATHARINA SCHLEGL

WEITERBILDUNGSMÖGLICHKEIT

FAMILIENHEBAMMEN UND FAMILIEN-GESUNDHEITS- UND KINDERKRANKENPFLEGENDE

Am Institut für Fort- und Weiterbildung (IF) wird seit Mai 2025 eine neue Weiterbildung für Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (FGKiKP) angeboten. Im nachfolgenden Beitrag zeigt sich, welche Bedeutung diese Akteurinnen und Akteure für die Praxis haben und warum dieses Profil in der familiären Unterstützung so zwingend gebraucht wird.

Familienhebammen und FGKiKP sind zentrale Akteurinnen und Akteure in den Frühen Hilfen. Sie begleiten Familien in belastenden Lebenslagen – während der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes. Dank einer bundesweit geregelten Weiterbildung nach den Vorgaben der Bundesstiftung Frühe Hilfen sind sie besonders qualifiziert, um präventiv zu handeln und frühzeitig Unterstützung anzubieten. Damit tragen sie maßgeblich zum Kinderschutz und zur Förderung kindlicher Entwicklung bei – auch unter schwierigen Bedingungen.

Eltern, insbesondere Mütter, werden durch die Arbeit dieser Fachkräfte in ihrer Fürsorge gestärkt. Ihre Einbindung in die Strukturen der Frühen Hilfen ermöglicht eine zeitnahe und niedrigschwellige Unterstützung des gesamten Familiensystems. Weil sie direkt im Lebensumfeld der Familien agieren, leisten Familienhebammen und FGKiKP einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der Gesundheit von Kindern.

Die KSH München als Weiterbildungsträgerin

Das Institut für Fort- und Weiterbildung (IF) der Katholischen Stiftungshochschule München (KSH) bietet die zertifizierte Weiterbildung zur Familienhebamme und FGKiKP erstmals seit Mai 2025 an. Diese Weiterbildung orientiert sich an den bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) und der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Als anerkannte Hochschule für Soziale Arbeit, Gesundheit, Pflege und Pädagogik verfügt die KSH München über die notwendige fachliche Expertise und Infrastruktur, um eine qualitativ hochwertige Qualifizierung sicherzustellen. In enger Zusammenarbeit mit Jugendämtern und weiteren relevanten Institutionen stellt das IF wiederum sicher, dass Absolventinnen und Absolventen gut auf ihre zukünftigen Aufgaben vorbereitet sind.

Zusammenarbeit mit dem ZBFS-BLJA gewährleistet aktuelle Standards

Die Konzeption der Weiterbildung erfolgte in enger Kooperation mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales - Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA). Das Curriculum wurde speziell an die Anforderungen des Bayerischen Gesamtkonzepts zum Kinderschutz angepasst und berücksichtigt die Strukturen der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) – Netzwerk frühe Kindheit in Bayern. Diese Zusammenarbeit gewährleistet, dass die Weiterbildung den aktuellen Standards im Freistaat und bundesweit entspricht und gezielt auf regionale Besonderheiten eingeht.

Inhalte und Ziele der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Fachkräfte zu qualifizieren, die Familien in schwierigen Lebenslagen wirkungsvoll unterstützen können. Die Teilnehmenden erwerben fundiertes Wissen und praxisrelevante Fähigkeiten für ihren Einsatz in den Frühen Hilfen.

Der Kurs umfasst insgesamt 368 Lehreinheiten, verteilt auf Präsenzveranstaltungen, Online-Tage und Selbststudium.

Die Inhalte sind modular aufgebaut:

- Modul 1: Rechtliche, berufliche und ethische Grundlagen
- Modul 2: Familien in verschiedenen Lebenslagen
- Modul 3: Beratung und Begleitung der Eltern, Kinderschutz und Jugendhilfebedarf
- Modul 4: Systemisches Arbeiten mit Familien, Fallarbeit und Fallsupervision

Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

Um sich für diese Weiterbildung bewerben zu können, sind die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Kinderkrankenpfleger“ erforderlich. Zudem muss eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in der beruflichen Praxis als Hebamme oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Kinderkrankenpfleger nachgewiesen werden.

Erfolgreicher Start des ersten Durchgangs

Vom 7. bis 9. Mai 2025 fand der erste Präsenzblock der neuen Weiterbildung statt. Die Gruppe besteht aus 19 Teilnehmenden. Sie kommen sowohl aus dem Hebammenberuf als auch aus der Kinderkrankenpflege. Die ersten Tage waren geprägt von einem offenen Austausch, guter Stimmung und hoher Motivation. Die Teilnehmenden konnten sich untereinander kennenlernen, erste Inhalte erarbeiten und sich mit der Struktur der Weiterbildung

vertraut machen.

Eine Teilnehmerin äußerte sich bereits nach dem ersten Inhaltsblock sehr positiv: „Die Weiterbildung zur Familienhebamme und FGKIKP an der KSH München bietet – wie sich am Curriculum zeigt – eine sehr praxisnahe Qualifizierung, mit der ich später Familien gezielt stärken und zum Kinderschutz beitragen kann. Das sind für mich besonders wichtige berufliche Ziele.“

Und auch die Initiatorinnen und Initiatoren der KSH München freuen sich, dieses wichtige Weiterbildungsangebot am Institut für Fort- und Weiterbildung realisieren zu können.

Die Termine für die Weiterbildung 2026 und Infos zur Bewerbung werden im Herbst 2025 auf der KSH-Website www.ksh-muenchen.de bekanntgegeben.

B J Ö R N
H U B E R T
(I F)

I T A
P R O K S C H
(I F)

P R O F . D . R .
K A R O L I N A
L U E G M A I R
(K S H)

NEUE VERÖFFENTLICHUNG

19. FOLGE DER COMICREIHE „ABENTEUER WELTANSCHAUUNGEN: FAMILIE IN SCHIEFLAGGE“

Unter der Mitwirkung von Mitarbeitenden der Fachstelle konflikträchtige weltanschauliche Gruppierungen (KWG) des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt veröffentlichte die Beratungsstelle für religiöse und geistige Strömungen der Evang.-Luth. Landeskirche in Bayern nun eine weitere Folge in ihrer Comicreihe „Abenteuer Weltanschauungen“.



Copyright: Bernd Dürholt, Haringke Fugmann

Das Format „Abenteuer Weltanschauungen“, welches unter der Federführung der beiden Beauftragten, PD Dr. Haringke Fugmann und Dipl. Rel.-Päd. (FH) Bernd Dürholt, nun bereits in 19. Folge erscheint, soll jungen Menschen ab 13 Jahren über das Medium Comic einen Überblick über die weltanschauliche Vielfalt der Gegenwartskultur vermitteln und sie gleichzeitig darin unterstützen, eigenverantwortliche Entscheidungen im weltanschaulich-religiös-spirituellen Bereich zu entwickeln bzw. zu treffen.

In der nun veröffentlichten Folge „Familie in Schieflage“ wurde inhaltlich die Thematik häusliche Gewalt im Kontext religiöser Überzeugungen und mögliche Hilfsangebote hierfür behandelt.

Hier geht es zum Comic: <https://is.gd/FRuAy9>

TEAM
KWG

LITERATUREMPFEHLUNG

„DAS SGB VIII IN BILDERN“

Kinder und Jugendliche altersgerecht über ihre Rechte zu informieren, ist seit Langem eine Mindestanforderung jeder kinderrechtsorientierten Fachpraxis. Erfreulicherweise gibt es dazu mittlerweile eine Reihe unterschiedlicher Materialien, die die Kinderrechte in Form von Broschüren, Flyern, YouTube-Videos und vielfältigen Arbeitshilfen und di-

daktischen Materialien u. a. sowohl für die Selbstlektüre als auch für die pädagogische Vermittlung zugänglich machen. Der weit überwiegende Teil dieser Angebote bezieht sich allerdings auf die UN-Kinderrechte, weniger auf die konkreten institutionellen Kontexte, vor allem der Kinder- und Jugendhilfe. Vor allem kindgerechte Materialien fehlten.



Illustration: Isabelle Göntgen; Gestaltung: Natascha Rachel

Diese Lücke ist nun mit einem wunderbaren Büchlein mit dem Titel „Das SGB VIII in Bildern“ geschlossen worden. Vorgestellt wurde es auf dem diesjährigen Jugendhilfetag in Leipzig. Verantwortlich zeichnet sich die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V. (AGJ), die für die Erstellung einen aufwändigen Beteiligungsprozess organisierte.

Inhaltlich informiert das Büchlein in knapper, einfacher, auch für kleinere Kinder nachvollziehbarer Sprache und mit Hilfe sehr gelungener, im Detail mitunter witziger Illustrationen – liebevoll gezeichnet von Isabelle Göntgen – über das SGB VIII, zentrale Begriffe, seine Institutionen und wesentliche Leistungen für junge Menschen. Dem Jugendhilfeausschuss ist ebenso eine Seite gewidmet wie auch den Ombudsstellen, dem Hilfeplan, der wirtschaftlichen Jugendhilfe oder der Vormundschaft. Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe wird ebenso erläutert wie die Kinder- und Jugendarbeit oder die verschiedenen Betreuungs- und Beratungsangebote; selbst die Jugendhilfe im Strafverfahren und die intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung im Ausland werden vorgestellt. Natürlich tauchen die Selbstvertretungen auf und ein bisschen Eigenwerbung der AGJ mit einer Doppelseite zum DJHT gehört auch dazu.

In der Summe hält man 45 informative, sehr ansprechend, teilweise amüsant gestaltete Seiten in den Händen, die dazu einladen, das Buch gemeinsam mit kleineren Kindern zu lesen und es älteren Kindern und Jugendlichen zur Lektüre an die Hand zu geben. Auch Eltern können damit angesprochen werden. Und selbstverständlich sollte es in allen Einrichtungen, vor allem dort, wo Kinder und Jugendliche sich aufhalten, ausreichend vorhanden sein und in den entsprechenden Angeboten und Veranstaltungen – z. B. zum Thema Kinderrechte – sowie jeweiligen Fortbildungen genutzt und beworben werden. Und ein schönes Geschenk für die liebe Kollegin oder den lieben Kollegen ist es allemal.

Das Buch:

SGB VIII in Bildern. Das Sozialgesetzbuch für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien. Berlin, Eigenverlag AGJ 2025. ISBN 978-3-943847-18-5. Schutzgebühr: 9,50 Euro. Mehr Informationen und Bestellmöglichkeit unter: <https://is.gd/95rysT>.

D.R.
CHRISTIAN
LÜDERS

NEUES FORTBILDUNGSPROGRAMM 2025/2026

Seit dem 1. Oktober 2025 steht das neue Fortbildungsprogramm des ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zur Buchung bereit. Als zentraler Anbieter für Fortbildungen in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern trägt das ZBFS-BLJA aktiv zur fachlichen Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Praxis bei öffentlichen und freien Trägern bei.

Das aktuelle Programm umfasst eine breite Palette an Fortbildungen, die gezielt auf die Bedürfnisse der Fachkräfte abgestimmt sind. Unser Ziel: die Qualität der Arbeit in der Jugendhilfe zu steigern und den Austausch unter den Fachkräften zu fördern.

Neu: Ab dem Programmjahr 2026 bieten wir Ihnen vorkonzipierte Inhouse-Fortbildungen u. a. zu den Themen Kinderschutz und Eingliederungshilfe an. Nach der Buchung dieser Angebote nehmen wir zeitnah Kontakt mit Ihnen auf, um gemeinsam Detailanpassungen abzustimmen.

Informieren Sie sich jetzt über die verfügbaren Angebote und melden Sie sich an unter
<https://zbfs.portal.semcosoft.com/de/classes>



PERSONALIA

Informationen zu den Personalia werden online zur Verfügung gestellt.

Dabei finden Sie das **aktuelle Verzeichnis der Mitglieder des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses** unter www.blja.bayern.de/ueber-uns/ljha/mitglieder/



Die **Adressen der Bayerischen Jugendämter** sind hier veröffentlicht:
www.blja.bayern.de/institutionen-anlaufstellen/adressen-bayerische-jugendaemter/



Eine Übersicht über die **Aufgaben in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts** mit Telefonnummern und Angabe von Funktionspostfachadressen finden Sie unter
www.blja.bayern.de/ueber-uns/kontakt-fachteams/



ZU GUTER LETZT

„Wende Dein Gesicht immer der Sonne zu –
und die Schatten fallen hinter Dich.“
© Walter Whitman (1819-1892), amerikanischer Dichter



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt



**Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?**

BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.berufundfamilie.de



Wenn Sie diesen Code mit der Kamera-App oder der QR-Scanner-App Ihres Smartphones scannen, werden Sie direkt zur Homepage www.blja.bayern.de geleitet.

IMPRESSUM

Herausgeber: Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (BLJA)
Winzererstraße 9, 80797 München, Telefon 089 124793-2500, Fax 089 124793-2280, poststelle-blja@zbfs.bayern.de
www.blja.bayern.de

Postanschrift: Postfach 400260, 80702 München

V.i.S.d.P.: Dr. Harald Britze | **Redaktion:** Christine Bulla, Irina Stürmer

Bezugsbedingungen: Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

Gesamtherstellung: OffsetDruckerei E. Sauerland GmbH, Am Spitalacker 1, 63571 Gelnhausen,
E-Mail: info@druckerei-sauerland.de, www.druckerei-sauerland.de
Druck auf umweltzertifiziertem Papier (FSC). Klimaneutral und alkoholreduziert gedruckt.

ISSN 1430-1237,
Stand: Oktober 2025